

## Protokoll

Sitzung Nr.	2
Datum	<b>30. März 2022</b>
Ort	Aula Sekundarstufe I
Zeit	19:30 Uhr bis 22:05 Uhr

Vorsitz	Matthias Widmer	parteilos (FDP)
Mitglieder	Markus Bacher	FDP
	Annamaria Badertscher	GFL
	Flavio Baumann	GFL
	Andrea-Julien Bersier	SP
	Marco Bucheli	SVP
	Andreas Buser	glp
	Martin Emmenegger	SVP
	Monika Flückiger	SP
	Michael Fust	SP
	Ratheeshan Gunaratnam	SP
	Sarah Hadorn	glp
	Raymond Känel	Die Mitte
	Ruth Kaufmann	parteilos (GFL)
	Jürg Kohler	SVP
	Niklaus Marthaler	SVP
	Peter Nussbaum	parteilos (SVP)
	Fritz Pfister	parteilos (SVP)
	Marcel Remund	FDP
	Stefan Ritter	SVP
	Hans Jörg Rothenbühler	Die Mitte
	Simon Rubi	glp
	Esther Schwarz	SP
	Petra Spichiger	SP
	Karin Steiner	SP
	Marceline Stettler	parteilos (GFL)
	Ulrich Thierstein	SVP
	Armin Thommen	glp
	Annette Tichy	parteilos (GFL)
	André Tschanz	EVP
	Bruno Vanoni	GFL
	Dominique Romana Vögeli	SP
	Niels Volken	FDP
	Karin Walker	EVP
	Romana Wolfsberger	fdU
	Markus Wüest	SP
	Markus Wüthrich	SVP
	Stefan Zingre	parteilos (SVP)
Anzahl Anwesende	38	
Abwesend	Claudia Degen	parteilos (GFL)

	Samuel Tschumi	SVP
Vertreter des Gemeinderats	Daniel Bichsel (SVP), Gemeindepräsident Mirjam Veglio (SP), Vizegemeindepräsidentin Peter Bähler (SVP) Markus Burren (SVP) Martin Köchli (Die Mitte) Edi Westphale (GFL) Katja Wüest (SP)	
Beigezogen	-	
Sekretär	Stefan Theodor Sutter	
Protokoll	Priska Iseli	
Anzahl Zuhörende	4	
Anzahl Medienvertretende	-	

---

## Traktanden

- | Nr. | Bezeichnung   |
|-----|---|
| 1.  | Mitteilungen  |
| 2.  | Genehmigung Traktandenliste   |
| 3.  | Protokollgenehmigung  |
| 4.  | Sicherheitskommission, Ersatzwahl<br>Departement Präsidiales  |
| 5.  | Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats (GOGGR), Änderung   |
| 6.  | Motion Bruno Vanoni (GFL) und Mitunterzeichnende betreffend «Mit einem Förderprogramm auf dem Weg zur Klimaneutralität», Erheblicherklärung<br>Departement Bau und Umwelt |
| 7.  | Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung, Erlass<br>Departement Tiefbau, Ver- und Entsorgung   |
| 8.  | Parlamentarische Eingänge   |

## GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

**Matthias Widmer**  
Präsident

**Stefan Sutter**  
Sekretär

**Priska Iseli**  
Protokollführerin

Traktandum 1	Beschlusnummer 10	Geschäftsnummer 2304	Ordnungsnummer 00.06.02
-----------------	----------------------	-------------------------	----------------------------

## Mitteilungen

### Begrüssung

**GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP):** Geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, ich begrüsse euch zur März-Sitzung des Grossen Gemeinderats. Die Sitzung ist eröffnet. Ich begrüsse auch den Gemeinderat, allfällige Vertreterinnen oder Vertreter der Presse und die Zuhörerinnen und Zuhörer.

Anwesend sind 37 Ratsmitglieder. Entschuldigt haben sich Claudia Degen (GFL) und Samuel Tschumi (SVP).

## Mitteilungen

**GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP):** Folgende Mitteilungen:

- Das WLAN-Passwort hat geändert, es wird entsprechend auf der Leinwand eingeblendet.
- Ich begrüsse herzlich Markus Wüest (SP) und Armin Thommen (glp), sie sind zum ersten Mal im GGR mit dabei. Sie übernehmen die Nachfolge von Philipp Steiner (SP) und Mario Morger (glp).
- Wir haben wieder normalen Ratsbetrieb, sitzen wieder in alter Sitzordnung. Beim Rednerpult gibt es weiterhin Feuchttücher, damit ihr bei Bedarf das Rednerpult reinigen könnt.
- Parlamentarische Vorstösse werden heute noch in elektronischer Form angenommen, zukünftig bitte wieder in Papierform mit Originalunterschriften einreichen.
- Wir haben eine Tischvorlage, Edi wird anschliessend noch etwas dazu sagen. Es ist ein Flyer der Gesellschaft Freunde Neudörfls.
- Wir haben uns entschieden, die April-Sitzung trotz kurzer Traktandenliste durchzuführen, weil an der Mai-Sitzung mehrere umfangreiche Geschäfte behandelt werden. So verbleibt genügend Zeit für die Vorbereitung.
- GGR-Reise: Diese führt uns am 10. September 2022 nach Thun, meinem Geburtsort und ich habe auch lange dort gewohnt. Die Einladung folgt.

**Gemeindepräsident Daniel Bichsel (SVP):** Ich trete heute vor euch mit traurigen Nachrichten, welche uns die letzten Wochen stark in Anspruch nehmen und auch betroffen machen. Ich habe die schmerzliche Pflicht euch hier offiziell vom Hinschied unseres Abteilungsleiters Bildung, Romano Steffen, in Kenntnis zu setzen. Völlig überraschend und viel zu früh ist er im 39. Lebensjahr durch ein Herzversagen mitten aus dem Leben gerissen worden. Seit Oktober 2020 hat der Verstorbene seine ganze Schaffenskraft unserer Gemeinde zur Verfügung gestellt. Mit Romano verliert unsere Gemeinde einen geschätzten und kompetenten Abteilungsleiter Bildung. Es ist aber nicht einfach der fachliche Verlust, welcher schmerzt, sondern insbesondere der menschliche Verlust, welcher uns und seiner Familie mit zwei kleinen Kindern zu schaffen macht. Romano hinterlässt eine grosse Lücke und wird uns sehr fehlen. Anfangs März hat die Trauerfamilie und eine riesige Trauergemeinde mit einer Delegation aus Zollikofen auf dem Friedhof in Interlaken von Romano Abschied genommen. Zum Gedenken an Romano Steffen darf ich euch, alle Anwesenden, in Absprache mit dem Ratspräsidenten bitten, euch kurz zu erheben und still zu sein.

Nicht weniger traurig und betroffen macht der Krieg in der Ukraine. Seit dem russischen Einmarsch in die Ukraine am 24. Februar 2022 sind laut Angaben vier Millionen Menschen geflüchtet. Bisher hat das Staatssekretariat für Migration SEM rund 17'000 Flüchtlinge aus der Ukraine hier in der Schweiz registriert. Auch in unserer Gemeinde befinden sich erste ukrainische Flüchtlinge, welche in privaten Wohnungen untergebracht sind. Erste Kinder aus der Ukraine besuchen auch unsere Schule. Die Kinder werden in der Klasse IKD, Intensivkurs Deutsch eingeteilt. Es geht dort primär darum, die Kenntnisse der Unterrichtssprache Deutsch zu erwerben. Es ist davon auszugehen, dass in den kommenden Tagen und Wochen weitere Flüchtlinge in der Region ankommen werden.

Deshalb ist es mir wichtig, euch kurz über die Zuständigkeiten und über das Wichtigste in diesem Zusammenhang zu informieren.

Im Kanton Bern sind bekanntlich fünf regionale Partner zuständig für die operative Gesamtverantwortung der ihnen zugewiesenen Personen. Für unbegleitete minderjährige Personen ist ein einziger Partner für das ganze Kantonsgebiet zuständig. Die regionalen Partner sind für die Integration, für die Unterbringung und die Unterstützung von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge verantwortlich. Sie sorgen auch für eine Vernetzung mit der Wirtschaft. Interessierte Unternehmen profitieren somit von einem einzigen Ansprechpartner in ihrer Region.

Für unsere Gemeinde ist die Asyl- und Sozialhilfe der Stadt Bern mit der Heilsarmee zuständig. Der Asylsozialdienst richtet Sozialhilfeleistung an Personen des Asylbereichs aus, koordiniert ihre Integrationsplanung, bietet Beratungen und Begleitung an und weist sie bei Bedarf an weitere Fachstellen weiter. Mit dem Erhalt des Ausweises S respektive der entsprechenden Registrierung in einem Bundesasylzentrum und der Zuweisung zu einem Kanton haben die bedürftigen Geflüchteten aus der Ukraine Anspruch auf finanzielle Unterstützung und persönliche Beratung.

Der Krieg in der Ukraine macht auch die Menschen in der Schweiz betroffen. Viele möchten gerne helfen. Die Gemeinde Zollikofen hat mit ca. einem Franken pro Einwohnerin/Einwohner, also mit Fr. 10'000.00 an die Glückskette, unterstützt. Es ist heute nach wie vor eine der zweckmässigsten und sinnvollsten Unterstützungen, via zertifizierte Organisationen Geld zu spenden. Wer aber ein Zimmer oder eine Wohnung zur Verfügung stellen möchte oder könnte ist gebeten, das entsprechende Formular des Kantons auszufüllen. Diese und auch weitere Informationen findet ihr auf der Website des Kantons Bern.

Der Gemeinde kommt vorläufig, nebst der Einschulung der Kinder und der Meldung möglicher Unterbringungsmöglichkeiten an das Regierungsstatthalteramt, keine weiteren operativen Aufgaben zu. Weil, wie ich vorhin ausgeführt habe, die regionalen Partner primär dafür zuständig sind. Sollte jemand aus der Bevölkerung Anliegen auf kommunaler Stufe haben, wendet euch ungeniert an die Gemeindeverwaltung. Die zuständigen Abteilungen werden unter meinem Einbezug die Anfragen behandeln.

*19.40 Uhr: Martin Emmenegger (SVP) trifft ein, 38 Ratsmitglieder sind anwesend.*

**Gemeinderat Edi Westphale (GFL):** Ihr wisst, dass unsere Verwaltung sehr schnell ist. Wenn ihr einen Vorstoss einreicht, wird dieser in der Regel an einer der nächsten Sitzungen behandelt, dringende Motionen am Montag eingereicht, werden am Mittwoch darauf beantwortet.

Dieses Mal war die Verwaltung noch schneller. Wir geben eine Antwort auf einen Vorstoss, der noch gar nicht eingegangen ist. Alle Fraktionen haben von einem Bewohner ein Schreiben erhalten. Die Person macht sich Sorgen um die Belastung unserer Kanalisation, die Überflutung vor allem bei starkem Regen. Bevor ihr nun etwas schreibt und eingibt gebe ich kurz eine Antwort, wie es wirklich darum steht.

Der Bewohner hat verschiedene Fragen gestellt: Zum Beispiel, ob wir fundierte Angaben geben können zu möglichen Kapazitätsengpässen in unserer Kanalisation bei Extremwettersituationen. Ja, das können wir, und zwar haben wir einen generellen Entwässerungsplan GEP, der wird periodisch nachgeführt. Das letzte Mal im Jahr 2018. Die Überprüfung hat damals ergeben, dass alles in Ordnung ist. An wenigen Stellen könnte es eine Überlastung geben, aber es wurde noch nie auf ein Jahrhundert- oder Jahrtausendereignis ausgelegt. Von dem her sind wir sicher auf der guten Seite. Ebenfalls ist gefragt worden, ob der Gemeinderat bereit wäre, eine fachliche Studie in Auftrag zu geben. Nein, das brauchen wir eben nicht, weil wir, wie erwähnt, die regelmässige Kontrolle mit dem GEP durchführen. Somit kann ich hier soweit Entwarnung geben. Gefragt worden ist zudem, ob es Entschädigungen gebe, wenn jemand an seinem Haus etwas ändern muss, im Sinne von «Liegenschaftssteuererlass». Wir finden, das ist eigentlich nicht der richtige Weg dafür. Nach wie vor, fürs Meteowasser ist folgende Priorisierung vorgesehen: Erster Grund ist immer Versickerung, dann erst folgt allenfalls die Einleitung ins unterirdische Gewässer und erst am Schluss eine allfällige Einleitung ins Mischsystem. Wie ich auch gehört habe, ist unser Abwassersystem dazumal gebaut worden für eine Gemeinde mit 20'000 Einwohnern. Also, von dem her haben wir noch ein bisschen Kapazität.

Zum Zweiten ein paar Infos zur Gesellschaft Freunde Neudörfls Zollikofen: Neudörfl ist ja unsere Schwestergemeinde. 1971 hatte der Gemeinderat seinen Ausflug in Richtung Wien gemacht. Dabei kam er in Neudörfl vorbei, den ersten Kontakt gab es im «Heurigen» und zwei Jahre später fand schliesslich die Verschwisterung statt. Aufgrund dessen wurde dann auch der Verein gegründet. Wir

pflegen einen regen Austausch mit ihnen, manchmal kommen sie sogar hierher. Als ich die Mitgliederliste anschaute stellte ich fest, dass nur einige wenige GGR-Mitglieder dabei sind. Ich verteile euch gerne einen Flyer und möchte euch ermutigen, im Verein auch mitzumachen.

Traktandum 2	Beschlusnummer 11	Geschäftsnummer 2289	Ordnungsnummer 00.06.02
-----------------	----------------------	-------------------------	----------------------------

## Genehmigung Traktandenliste

### Änderungsantrag GFL-Fraktion (vorgängig eingereicht):

#### Antrag zu Traktandum 2, Genehmigung Traktandenliste

Gestützt auf Art. 23, Absatz 3 GOGGR wird das Geschäft «Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats (GOGGR), Änderung» (Traktandum 5) auf eine spätere Sitzung verschoben.

#### Kurze Begründung:

Erst nach den Beratungen in den Fraktionen und in der GPK sind wir auf Unterlagen früherer GGR-Beratungen aufmerksam geworden. Aus diesen drängt sich die Schlussfolgerung auf, dass die Ausführungen im Bericht und Antrag des Ratsbüros zur vorgeschlagenen «Praxisänderung» betr. Abstimmungsbotschaften auf einer Falschinterpretation der geltenden Rechtsgrundlagen beruhen und der Bericht und Antrag somit irreführend und in weiteren Punkten mangelhaft ist. Damit das Ratsbüro die Sachlage gründlich abklären, seine Darstellung allenfalls korrigieren und eine einwandfreie Grundlage für die Beratung und Beschlussfassung im GGR schaffen kann, wird eine Verschiebung auf eine spätere GGR-Sitzung beantragt.

#### Detaillierte Begründung:

Auszug Bericht und Antrag Ratsbüro (in kursiver Schrift – mit ziffernweise Kommentierung):

*Geprüft wurde ausserdem die Kompetenz für die Redaktion der Abstimmungsbotschaft bei Geschäften, welche den Stimmberechtigten unterbreitet werden. Gemäss Art. 9 lit. a GOGGR liegt diese Kompetenz beim Ratsbüro. Im Verfahrensablauf ist zwischen zwei Geschäftsarten zu unterscheiden:*

#### *Geschäfte mit obligatorischem Referendum*

*Bei Geschäften mit obligatorischem Referendum wird die Abstimmungsbotschaft dem GGR jeweils zur Kenntnis gebracht. (1) Im Rahmen der Geschäftsbehandlung kann das Parlament zur Botschaft Stellung nehmen und Änderungswünsche anbringen. (2) Diese fliessen im Rahmen der Finalisierung durch das Ratsbüro ein und werden gegebenenfalls berücksichtigt. (3)*

#### *Geschäfte mit fakultativem Referendum*

*Bei Geschäften mit fakultativem Referendum wird die Abstimmungsbotschaft erst dann ausgearbeitet, wenn das Referendum ergriffen wurde. Die heutige Zuständigkeitsordnung sieht nicht vor, dass das Geschäft für die Kenntnisnahme oder die Beschlussfassung der Botschaft erneut dem GGR unterbreitet wird. (4) Dies wurde in der Vergangenheit jedoch praktiziert, so letztmals bei der Ortsplanungsrevision im Jahr 2017. (5) Der Vorteil dieses Verfahrens ist die breitere Abstützung, der Nachteil sind Verfahrensverzögerungen von mehreren Monaten. (6) Das Ratsbüro ist der Auffassung, dass die heutige, reglementarisch bereits festgelegte Zuständigkeitsordnung sinnvoll und zweckmässig ist (7) und dieser nachgelebt werden soll (= Praxisänderung).*

(1) Trifft nicht zu: Die Botschaft wird jeweils durchberaten und der Text anschliessend durch den GGR beschlossen/genehmigt.

(2) Trifft nicht zu: Das Parlament kann nicht nur Änderungswünsche anbringen, sondern es kann Änderungen beschliessen (und allenfalls das Büro mit der definitiven Ausformulierung beauftragen).

(3) Trifft nicht zu: Das Büro ist verpflichtet, die beschlossenen Änderungen und allfällige Formulierungsaufträge bei der redaktionellen Finalisierung zu berücksichtigen.

(4) Das ist eine Fehlinterpretation von Art.9a GOGGR. Aus der Entstehungsgeschichte, den Unterlagen zum Beschluss der Formulierung im GGR im Jahr 2006 sowie aus der konstanten Praxis vor und nach der Änderung von 2006 geht klar hervor, dass der GGR die Abstimmungsbotschaft beschliesst (und das Büro nur die redaktionelle Finalisierung vornimmt).

(5) Es gibt zahlreiche weitere Beispiele für die erwähnte Praxis – und (bis zum Beweis des Gegenteils) ist kein Beispiel für gegenteilige Praxis bekannt.

(6) Verfahrensverzögerungen lassen sich u.U. vermeiden, wenn der GGR das Ratsbüro bereits beim Beschluss des Geschäfts in dringlichen Fällen das Ratsbüro mit der Formulierung beauftragt (wie beim Geschäft Schäferei-Planung geschehen).

(7) Die Zuständigkeit ist reglementarisch eben anders festgelegt als vom Ratsbüro interpretiert. Wenn dieser Zuständigkeitsordnung nachgelebt werden soll, darf es die «Praxisänderung» nicht geben.

**GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP):** Normalerweise ist das ein Traktandum, das relativ rasch geht. Diesmal wird es ein bisschen länger dauern. Es geht um die Genehmigung der Traktandenliste. Ihr habt den Antrag der GFL erhalten. Die GFL beantragt, dass das Traktandum 5 in einer späteren Sitzung behandelt wird. Der Antrag der GFL ist sehr ausführlich. Trotzdem die Frage an die GFL: Habt ihr Ergänzungen zum Antrag?

**Marceline Stettler (GFL):** Wir sind beim genaueren Studieren zum Schluss gekommen, dass die Aufführungen im Bericht und Antrag des Ratsbüros zur vorgeschlagenen «Praxisänderung» betreffend Abstimmungsbotschaften auf einer Falschinterpretation der geltenden Rechtsgrundlage beruht und demzufolge der Bericht und Antrag irreführend und nicht vollständig ist.

Wir haben die einzelnen Punkte aufgelistet, folglich verzichte ich darauf, euch diese vorzulesen. Zusammenfassend zitiere ich lediglich die Schlussfolgerung, wie in Punkt 7 beschrieben: Die Zuständigkeit ist reglementarisch anders festgelegt als vom Ratsbüro interpretiert.

Die GFL ist der Meinung, dass diese Sachlage vorgängig geklärt werden muss. Aus diesem Grund haben wir uns für die Rückweisung des Traktandums 5 entschieden. Wir wollen damit einerseits dem Ratsbüro die nötige Zeit verschaffen, aber auch langen Diskussionen heute Abend und in Zukunft verhindern. Dieses Geschäft eilt nicht, wir können es problemlos in einem oder zwei Monaten erneut besprechen. Ich bitte euch daher, diesem Antrag zuzustimmen. Danke.

**GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP):** Wenn es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, möchte ich gerne noch etwas dazu sagen. Ich bin eigentlich das Sprachrohr des Ratsbüros. Letztendlich – wir haben es so verstanden, geht es vor allem um die «Praxisänderung». Der Vorwurf wird von der GFL gemacht, dass wir euch einen irreführenden, mangelhaften und unpräzisen Antrag unterbreitet haben. Wir sind der Meinung, dass das nicht so ist. Natürlich kann man über Artikel 9 diskutieren und natürlich haben auch wir in der Vergangenheit nachgeprüft, was im Protokoll vom 25. Januar 2006 und 22. März 2006 festgehalten worden ist. Wir haben aber auch die Vernehmlassung der Parteien vom 2005 geprüft. Letztendlich haben wir nirgends wirklich eine Aussage gefunden, die aussagt: Der GGR beschliesst die Abstimmungsbotschaft. Und im Artikel 9, der ist absolut abänderbar, steht, dass die Redaktion der Abstimmungsbotschaft beim Ratsbüro ist. Für uns ist es eigentlich klar, dass wir die «Praxisänderung» gewähren.

Jetzt sage ich etwas ganz Persönliches und nicht aus dem Ratsbüro: Es irritiert mich schon – und da schaue ich die ganze GFL an. Wenn man zurückdenkt, am 22. Oktober 2021, damals noch unter der Führung von Annette, haben wir die Vernehmlassung gestartet. Fünf Monate ist das gegangen. Und – fünf Monate ist eine relativ lange Zeit. Wenn man dann zwei Tage vor der Sitzung mit einem Antrag kommt – und ihr dürft das selbstverständlich machen, das ist klar – und die Forderung hat, dass man in Kürze alle eure Fragen noch schriftlich beantwortet und gleichzeitig in einem Mail, im Namen der GFL schreibt: «...es könnte ein allfälliges Nachspiel haben, wenn das Geschäft nicht zurückgezogen wird...», da frage ich mich wirklich, was ihr für einen Stil habt. Und ganz persönlich von mir: Ich finde diesen Stil nicht sehr angenehm.

Zurück zur Sache. Mir geht es heute um Folgendes: Es geht mir darum, dass wir die Traktandenliste so belassen können, wir haben unseren Antrag genügend dargetan und das ist jetzt genau die Chance heute, über diesen Artikel 9 zu diskutieren. Das könnt ihr, das ist kein Problem, das ist in eurer Kompetenz, das zu beschliessen. Damit haben wir überhaupt kein Problem. Aber, das möchte ich wirklich sagen, fünf Monate hätten ausgereicht, sich vorher entsprechend darüber zu äussern.

Und deshalb, mein abschliessendes Wort im Namen des Ratsbüros: Wir möchten heute gerne das Traktandum mit euch sachlich diskutieren, Artikel für Artikel.

**Bruno Vanoni (GFL):** Ich entschuldige mich, dass wir erst am Wochenende auf die Mängel, die wir darlegen, aufmerksam geworden sind. In dem Sinne ist auch die Kritik berechtigt, die du vorgebracht hast, Matthias, dass wir während den fünf Monaten Vernehmlassung nicht gemerkt haben, was wir jetzt glauben, gemerkt zu haben. Wir haben es darum nicht gemerkt, weil wir davon ausgegangen sind, dass die Schilderungen, die Interpretation des bestehenden Artikels 9 den Tatsachen entspricht. Eine Auslegung in Artikeln wird fachmännisch gemacht: Wie ist der Artikel entstanden, was ist früher gewesen. Wir haben schon im Vernehmlassungsverfahren gesagt, dass wir gegen die sogenannte «Praxisänderung» sind. An unserer Fraktionssitzung haben wir das nochmals bestätigt, wir haben anschliessend allen Fraktionen mitgeteilt, dass wir eine Formulierung für den Artikel 9 finden möchten, welcher Klarheit schafft für die Zukunft, wie vorgegangen werden soll. Wie vorgegangen werden soll: Nämlich, genau gleich wie seit zwanzig oder noch mehr Jahren, dass der GGR immer die Abstimmungsbotschaft berät und auch darüber beschliesst. Das schliesst nicht aus, dass im Anschluss das Büro noch einzelne Details bereinigt und dass das Ratsbüro seit der Änderung im 2006 den Auftrag hat, das Pro und Kontra zu formulieren welches es braucht, wenn eine fakultative Referendumsvorlage im GGR zehn oder mehr Gegnerinnen und Gegner gehabt hat. Das ist passiert mit dieser Revision. Wir haben wie gesagt nach der Fraktionssitzung angekündigt, dass wir daran sind, eine passende Formulierung zu finden. Und beim Finden einer guten Formulierung haben wir gedacht, vielleicht gibt es andere GGR-Mitglieder, die eine klarere Formulierung vorbringen könnten als wir. Bei der Suche hat uns Google auf das Dokument hingewiesen, und dieses ist eindeutig und besagt kurz gesagt: 2006 hat man am Grundsatz nichts geändert, wie das offenbar für alle selbstverständlich ist, dass der GGR die Abstimmungsbotschaft beschliesst und dass das Ratsbüro nur Bereinigungen vornimmt. Ich habe mich auch bei ehemaligen, langjährigen Ratsmitgliedern zurückversichert, weil ich manchmal Sachen, die ich im Internet finde, auch nicht traue. Ich habe z. B. mit Hans-Jörg Rhy gesprochen. Er hat mir bestätigt: Der GGR habe immer die Abstimmungsbotschaften beschlossen und vorher habe er Änderungen gemacht. Und es ist nicht so, wie es im Bericht und Antrag steht, dass der GGR die obligatorischen Referendumsvorlagen einfach zur Kenntnis erhält und dass er dann Änderungswünsche anbringt, die dann vielleicht gegebenenfalls berücksichtigt würden. Es ist einfach bis jetzt nicht so gewesen. Die Auslegung, die wir machen, die hätten wir gerne fundiert in einer Auseinandersetzung gehabt, die haben wir nicht bekommen. Deshalb bleibt heute eigentlich nichts anderes übrig, als – wenn ihr auch Klarheit darüber habt wie es früher war und angedacht war – jetzt das Geschäft zurückzustellen. Es eilt nämlich wirklich nicht und dann können wir in Klarheit darüber entscheiden.

Etwas möchte ich noch zurückweisen, den «Spick», den du gemacht hast Matthias in Bezug auf Annette. Wir alle, auch Annette, haben im Vernehmlassungsverfahren teilgenommen und haben angenommen, dass das, was uns vorgelegt wird, den Tatsachen entspricht. Wir haben unsere Kräfte darauf konzentriert, zusätzliche Ideen und Vorschläge vorzubringen und sind auch dankbar, dass das Ratsbüro noch ein, zwei Vorschläge aufgenommen hat. In dem Sinne finde ich es aber nicht fair, dass Annette jetzt irgendwie daran Schuld sein soll oder einen schlechten Stil gepflegt haben soll. Sie hat als GGR-Präsidentin den GGR geführt und sie ist nicht schuld daran, dass jemand von uns am letzten Sonntag, nach langer Suche nach einer guten Formulierung, dummerweise etwas Falsches gefunden hat. Ich bin froh, wenn Annette mit diesen Kritiken von schlechtem Stil aus dem Spiel gelassen wird und ich finde auch, ein Stück weit haben wir die Kritik auch nicht verdient, denn wir haben uns gründlich mit der Sache auseinandergesetzt.

**Marco Bucheli (SVP):** Es gibt keinen Anlass, das Geschäft von der Traktandenliste zu streichen. Es ist weder falsch in der Interpretation noch irreführend, das hat der Gemeindeschreiber persönlich bestätigt. Genau, in der Vernehmlassung haben wir Zeit gehabt, das Ganze durchzugehen und wenn noch etwas auftaucht, kann man es heute Abend diskutieren, wie es bereits jetzt der Fall ist. Ausserdem ist mir bei der kurzen Begründung der GFL aufgefallen, ich zitiere: «Erst nach den Beratungen in den Fraktionen und in der GPK sind wir auf Unterlagen früherer GGR-Beratungen aufmerksam geworden.» Die GPK hat zum GOGGR-Geschäft keine Bemerkungen. Das werden wir heute Abend noch hören.

**GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP):** Zu dir Bruno möchte ich kurz noch etwas sagen, bezüglich deiner Anmerkung vom Stil. Es ist eine sehr kurzfristige Aktion gewesen eurerseits. Mein per-

sönlicher Tipp: Bei euch ist es nie klar, bist du oder die GFL Absender der Botschaften und vielleicht solltest du dir auch einmal überlegen, ob du als Parlamentarier auf unser Ratsbüro zukommst oder im Namen der GFL. Verständlich ist es nicht. Was für uns wichtig ist, dass wir eine gemeinsame Lösung finden, diskutieren und den Artikel 9 bereinigen können. Was Bruno richtig gesagt hat, warum sprechen wir von einer «Praxisänderung»; weil wir die Praxis bisher anders gelebt haben, wir haben tatsächlich die Botschaften regelmässig hier diskutiert und angepasst, das ist eine Tatsache. Das war letztmals bei der Ortsplanungsrevision der Fall. Und deshalb sprechen wir von einer «Praxisänderung». Die kann man machen, dann sind wir 40 Journalisten hier, oder nicht. Das würde ich jedoch gerne diskutieren. In dem Sinne stellen wir euch den Antrag, die Traktandenliste zu belassen.

### **Beschluss** (mehrheitlich)

1. Der Antrag der GFL um Verschiebung des Traktandums 5 auf eine spätere Sitzung wird abgelehnt.
2. Die Traktandenliste wird genehmigt.

Traktandum 3	Beschlusnummer 12	Geschäftsnummer 2303	Ordnungsnummer 00.06.02
-----------------	----------------------	-------------------------	----------------------------

### **Protokollgenehmigung**

**GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP):** Gibt es Berichtigungen im Protokoll?

**Martin Emmenegger (SVP):** Auf Seite 11 in meinem Votum steht «Standbeton» anstatt «Stampfbeton».

**GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP):** Das wird angepasst.

### **Beschluss**

Das Protokoll vom 26. Januar 2022 wird unter Berücksichtigung der Berichtigung genehmigt.

Traktandum 4	Beschlusnummer 13	Geschäftsnummer 1574	Ordnungsnummer 00.06.01
-----------------	----------------------	-------------------------	----------------------------

### **Sicherheitskommission, Ersatzwahl**

#### **Ausgangslage**

Patricia Zangger, SP, hat Ihren Rücktritt per 31. März 2022 aus der Sicherheitskommission bekanntgegeben. Es ist eine Ersatzwahl vorzunehmen (Amtsperiode per 1. April 2022 bis 31. Januar 2025).

Wahlvorschläge sind dem/der Vorsitzenden in der Regel schriftlich mitzuteilen. Werden gleich viele Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, wie Sitze oder Mandate zu vergeben sind, erklärt die oder der Vorsitzende die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

Die SP Zollikofen hat bis zur Erstellung dieses Berichts noch keinen Wahlvorschlag eingereicht

## Rechtsgrundlagen

- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 52
- Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats vom 22. März 2006 (SSGZ 151.21); Art. 54 und 56
- Reglement über die ständigen Kommissionen (SSGZ 152.21); Art. 1 Abs. 2

## Beratung

**GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP):** Die SP schlägt als Ersatzmitglied Sarah Neuenschwander (SP) vor. Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall.

## Wahl

Da nicht mehr Personen vorgeschlagen werden als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Vorsitzende Sarah Neuenschwander (SP) gewählt als Mitglied der Sicherheitskommission für die Amtsdauer vom 1. April 2022 bis 31. Januar 2025.

Traktandum 5	Beschlusnummer 14	Geschäftsnummer 1973	Ordnungsnummer 00.01.02.01
-----------------	----------------------	-------------------------	-------------------------------

## Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats (GOGGR), Änderung

### Ausgangslage

An der Sitzung vom 26. Mai 2021 hat der Grosse Gemeinderat seine Geschäftsordnung (GOGGR) geändert. Damit wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, dass das Parlament in Ausnahmesituationen nötigenfalls digital tagen kann. Zur Ermöglichung einer raschen Einführung einer Lösung für den Notfall beschränkte sich die Vorlage auf das Wesentliche und das Erforderliche.

Diese Vorlage beinhaltet Präzisierungen, Anpassungen an heutige Gegebenheiten infolge der Digitalisierung und an die konstante Praxis des Gemeindeparlaments sowie Verfahrensänderungen bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen. Ausserdem soll das Antragsrecht des Gemeinderats für punktweise Abstimmungen verankert werden.

Geprüft wurde ausserdem die Kompetenz für die Redaktion der Abstimmungsbotschaft bei Geschäften, welche den Stimmberechtigten unterbreitet werden. Gemäss Art. 9 lit. a GOGGR liegt diese Kompetenz beim Ratsbüro. Im Verfahrensablauf ist zwischen zwei Geschäftsarten zu unterscheiden:

#### Geschäfte mit obligatorischem Referendum

Bei Geschäften mit obligatorischem Referendum wird die Abstimmungsbotschaft dem GGR jeweils zur Kenntnis gebracht. Im Rahmen der Geschäftsbehandlung kann das Parlament zur Botschaft Stellung nehmen und Änderungswünsche anbringen. Diese fliessen im Rahmen der Finalisierung durch das Ratsbüro ein und werden gegebenenfalls berücksichtigt.

#### Geschäfte mit fakultativem Referendum

Bei Geschäften mit fakultativem Referendum wird die Abstimmungsbotschaft erst dann ausgearbeitet, wenn das Referendum ergriffen wurde. Die heutige Zuständigkeitsordnung sieht nicht vor, dass das Geschäft für die Kenntnisnahme oder die Beschlussfassung der Botschaft erneut dem GGR unterbreitet wird. Dies wurde in der Vergangenheit jedoch praktiziert, so letztmals bei der Ortsplanungsrevision im Jahr 2017. Der Vorteil dieses Verfahrens ist die breitere Abstützung, der Nachteil sind Verfahrensverzögerungen von mehreren Monaten. Das Ratsbüro ist der Auffassung, dass die

heutige, reglementarisch bereits festgelegte Zuständigkeitsordnung sinnvoll und zweckmässig ist und dieser nachgelebt werden soll (= Praxisänderung).

Am 22. Oktober 2021 wurden die acht Ortsparteien mit Frist bis am 15. Dezember 2021 zur Vernehmlassung eingeladen. Sechs Parteien haben davon Gebrauch gemacht und zum Teil Anträge eingereicht. Nebst redaktionellen Anpassungen und Präzisierungen hat das Ratsbüro den Vorschlag berücksichtigt, dass zu Beginn einer GGR-Sitzung die Diskussion über ein aktuelles Thema mit Bezug zur Gemeinde verlangt werden kann (neuer Artikel 26a). Die Aufnahme weiterer neuer Instrumente zur Stärkung des parlamentarischen Instrumentariums wie die Fraktionserklärung und die Planungserklärung lehnt das Ratsbüro ab.

## **Rechtsgrundlagen**

- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 54 Abs. 1 lit. c
- Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats vom 22. März 2006 (SSGZ 151.21); Art. 36

## **Bezug zum Leitbild und anderen wichtigen Planungen**

Das vorliegende Geschäft hat keinen direkten Bezug zum Leitbild. Es läuft keiner Stossrichtung des Leitbilds, keinem Leitsatz und keinem Lösungs- und Handlungsansatz zuwider.

## **Erläuterung zu den einzelnen Artikeln**

### *Artikel 3 Absatz 2*

Seit der Einführung der elektronischen Behördenlösung per Januar 2020 ist auch das Abrufverfahren der Sitzungsunterlagen via Internet möglich. Diese digitale Form der Unterlagenbereitstellung für die Parlamentsmitglieder wird in der Geschäftsordnung verankert.

### *Artikel 7a (neu) und 19*

Das Akteneinsichts- und Auskunftsrecht für Parlamentsmitglieder (Artikel 19, Absätze 1 – 3) war bisher fälschlicherweise unter dem Kapitel «Kommissionen» eingeordnet. Die drei Absätze werden als neuen Artikel ins Kapitel «Allgemeines» verschoben. Der vierte Absatz von Artikel 19 regelt den Bezug Dritter durch die ständigen und nichtständigen Kommissionen. Er verbleibt im Kapitel «Kommissionen».

### *Artikel 8 Absatz 3 (neu)*

Präzisierung (Formulierung analog den Kommissionsreglementen des Grossen Rats des Kantons Bern): In den Fraktionen dürfen Mitglieder von Kommissionen über deren Beratungen informieren. Ausgenommen sind dem Amtsgeheimnis unterliegende Tatsachen, namentlich Stellungnahmen und Stimmverhalten einzelner Kommissionsmitglieder.

### *Artikel 21 Absatz 1*

Dieser Absatz regelt, dass sich die Ratsmitglieder bei ihrem Eintreffen in eine Präsenzliste eintragen und diese Liste die Grundlage bildet für die im Protokoll festzuhaltenden Anwesenheiten und Absenzen. Der Eintrag auf einer Präsenzliste durch die Ratsmitglieder ist allerdings überflüssig. Auch wer sich nicht darin einträgt, wird auf Grund der Präsenzkontrolle der Sekretärin / des Sekretärs im Protokoll als anwesend aufgeführt und hat Anspruch auf Sitzungsgeld. Der Verzicht auf die Führung der Präsenzliste während der Corona-Pandemie hat sich bewährt. Artikel 21 Absatz 1 der Geschäftsordnung kann aufgehoben werden.

### *Artikel 22*

Die physische Aktenauflage im Sitzungslokal wurde früher insbesondere von den Pressevertretern benötigt. Dies ist seit der Publikation der Unterlagen auf der Gemeinde-Website und der fortschreitenden Digitalisierung nicht mehr der Fall. Auch weitere Besucherinnen und Besucher machen von der Aktenauflage kaum mehr Gebrauch.

#### *Artikel 23 Absatz 4 (neu)*

Sofern sich vor oder während der Beratung Abklärungs- oder Anpassungsbedarf abzeichnet, kann die antragstellende Behörde (Gemeinderat oder Ratsbüro) das Geschäft von sich aus zurückziehen. Die Geschäftsordnung wird an die konstante Praxis des Gemeindeparlaments angepasst.

#### *Artikel 24 Absatz 1*

Es wird vorgeschlagen, die Geschäftsordnung mit Beispielen von Geschäften anzureichern, bei denen die Eintretensfrage entfällt. Es handelt sich dabei um die zwingend zu behandelnden Geschäfte wie Wahlen, Initiativen, das Budget, die Gemeinderechnung, parlamentarische Vorstösse sowie um Kenntnisnahmen.

#### *Artikel 26a (neu)*

Einführung einer Möglichkeit, zu Beginn einer GGR-Sitzung die Diskussion über ein aktuelles Thema mit Bezug zur Gemeinde zu verlangen. Dies könnte den Drang zu dringlichen Vorstössen mindern und gleichzeitig aktuelle Positionsbezüge ermöglichen, was die GGR-Sitzungen aufwerten könnte.

#### *Artikel 39*

Die Abänderung von Motionen und Postulaten ist nach heutigem Recht bis zur Beschlussfassung über die Erheblicherklärung möglich. So können nicht mehrheitsfähige Vorstösse kurzfristig noch angepasst und bestenfalls mehrheitsfähig gemacht werden. Gleichzeitig bedeutet dies, dass sich die Fraktionen und die übrigen Ratsmitglieder sowie der Gemeinderat vor der Beschlussfassung nicht mehr fundiert über den definitiven Wortlaut informieren und beraten können. Ausserdem ist es möglich, dass das finalisierte Begehren nicht mehr im Sinne aller Mitunterzeichnenden ist, sie aber formell weiterhin zu den Urheberinnen und Urhebern der Vorlage zählen.

Um dies zukünftig zu vermeiden sieht die Änderung der Geschäftsordnung vor, dass Motionen und Postulate nach deren Einreichung nicht mehr abgeändert werden können. Das Ratsbüro lehnt sich dabei an die Bestimmungen des Grossen Rats des Kantons Bern und anderer Gemeinden an (z. B. Bern, Thun, Köniz, Münsingen, Langenthal).

In Absatz 2 (bisher 3) soll zudem präzisiert werden, dass auch bei teilweisem Rückzug einer Motion oder eines Postulats die Mitunterzeichnenden das betreffende Begehren erneut stellen können und die sofortige Wiederaufnahme an der gleichen Sitzung zulässig ist.

#### *Artikel 41 Absätze 3 und 4*

Als dringlich bezeichnete Vorstösse werden heute in der Regel an der gleichen Sitzung behandelt, an der der Grosse Gemeinderat die Dringlichkeit beschliesst. Diese Praxis führt zu einer äusserst kurzen Vorlaufzeit, zumal der Gemeinderat am Tag der Eingabefrist bereits die ausformulierte Antwort genehmigen muss. Die vorgeschlagene Änderung führt zu einer gewissen Flexibilisierung, ohne dass den Antrag- resp. Fragestellenden dadurch ein Nachteil entstehen würde. Bereits heute besteht die Möglichkeit, dringliche Vorstösse erst an der nächsten Sitzung zu beantworten.

Als Nachteil dieser Änderung ist das Risiko vermehrter «Verschiebungen» dringlicher Vorstösse auf die nächste Sitzung zu erwähnen. Die Neuformulierung macht die sofortige Behandlung und die Behandlung an der nächsten Sitzung zu gleichwertigen Optionen.

#### *Artikel 49 Absatz 1*

Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass über teilbare Anträge getrennt abgestimmt wird. Zukünftig soll auch der Gemeinderat eine punktweise Abstimmung beantragen können.

#### *Inkrafttreten*

Die vorliegende Änderung tritt per 1. Juni 2022 in Kraft.

### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Keine.

## Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat befürwortet die beantragte Änderung der Geschäftsordnung und die Praxisänderung für die Verabschiedung von Abstimmungsbotschaften.

Mit der Änderung von Artikel 8 Absatz 3 wird die Tragweite des Kommissionsgeheimnisses resp. das Informationsrecht der Kommissionsmitglieder präzisiert. Der Gemeinderat befürwortet diese Anpassung mit dem Hinweis, dass die Sitzungsunterlagen und Protokolle dem Kommissionsgeheimnis unterliegen und eine Weitergabe dieser Akten weiterhin untersagt ist.

## Antrag Ratsbüro

1. Die Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats wird genehmigt.
2. Die gültige Zuständigkeitsordnung für die Verabschiedung von Abstimmungsbotschaften wird bestätigt und zukünftig angewandt (Praxisänderung).

## Rückweisungsantrag und Änderungsantrag GFL-Fraktion (vorgängig eingereicht):

**Rückweisungsantrag** ans Ratsbüro mit dem Auftrag, die Rechtslage (geltende Zuständigkeitsordnung gemäss Art. 9 lit. a GOGGR) vertieft zu klären, die Praxis vor und seit Erlass dieser Bestimmung (2006 vom GGR gestützt auf einen Formulierungsvorschlag des Gemeinderats beschlossen) aufzuzeigen und dem GGR gegebenenfalls mit einem konkreten Antrag eine Abstimmung über die künftige Auslegung dieser Bestimmung zu ermöglichen.

**Eventualantrag** für den Fall, dass das Büro nicht auf seinen Vorschlag für die angebliche «Praxisänderung» zurückkommt und/oder der Rückweisungsantrag abgelehnt wird: **Verzicht auf die vom Ratsbüro vorgeschlagene «Praxisänderung» und Anpassung der GOGGR an die bisherige, bewährte Praxis.**

GOGGR, Kapitel «2. Ratsbüro», Art. 9 / Aufgaben

Das Ratsbüro ist für den geordneten Ablauf der Parlamentssitzungen besorgt und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a ~~Redaktion~~Redaktionelle Bereinigung der vom Grossen Gemeinderat beschlossenen Abstimmungsbotschaft zu Geschäften, welche den Stimmberechtigten unterbreitet werden. Es sorgt dafür, dass die Argumente der Befürworterinnen und Befürworter und der Gegnerinnen und Gegner gesondert dargestellt werden, sofern mindestens 10 Mitglieder das Geschäft in der Schlussabstimmung ablehnen.

(Rest des Artikels unverändert)

## Detaillierte Informationen

Der fragliche Artikel 9 lit a GOGGR wurde im GGR am 25.1.2006 beschlossen. Im Jahr vorher (2005) waren verschiedene Botschaften vom GGR beschlossen worden, eine (oder zwei) davon erst im zweiten Anlauf, nachdem ein erster mangelhafter Entwurf an den Gemeinderat zurückgewiesen worden war. Wenn man nun am 25.1.2006 im GGR beschlossen hätte, dass künftig nicht mehr der GGR, sondern nur noch das Büro für die Abstimmungsbotschaft zuständig wäre, müsste man dies im Protokoll nachlesen können oder zumindest in den damaligen Sitzungsunterlagen finden können. Aber das Gegenteil ist der Fall: Sowohl aus kurzen Protokollbemerkungen als auch aus vorgängig eingereichten Änderungsanträgen (im Rahmen einer Vernehmlassung) geht hervor, dass es **keine Absicht und keine Anträge gab, den GGR nicht mehr über Abstimmungsbotschaften beschliessen zu lassen.**

Mit andern Worten: Die (nachfolgend zitierte) Darstellung der geltenden Rechtslage bei fakultativen Referenden, die das Büro bereits in den Unterlagen für die Vernehmlassung abgegeben hat, entspricht nicht dem Willen des GGR und ist falsch: "Die heutige Zuständigkeitsordnung sieht nicht vor, dass das Geschäft für die Kenntnisnahme oder die Beschlussfassung der Botschaft erneut dem

GGR unterbreitet wird." Das Gegenteil trifft zu: Die heutige Zuständigkeitsordnung geht davon aus, dass der GGR die Botschaft an die Stimmberechtigten beschliesst - das Büro ist nur für die (Schluss-) Redaktion zuständig, insbesondere fürs Einfügen von Pro- und Kontra-Argumenten, falls in der GGR-Debatte mindestens 10 Personen dagegen gestimmt haben. Beim Beschluss des Artikels 9 am 25.1.2006 wurde, wie der Sprecher des antragstellenden Büros damals ausführte, "das Vorgehen, welches im GGR geschieht" geregelt - und nicht ein Vorgehen ohne bzw. ausserhalb des GGR. Es ging damals nur darum, den bisherigen Satz betr. Redaktion der Abstimmungsbotschaft mit einem Zusatz zur Erwähnung allfälliger Minderheitsargumente zu ergänzen.

Die Haltung u.a. der GFL, dass Abstimmungsbotschaften weiterhin im GGR beschlossen (und vom Büro nur noch redaktionell bereinigt werden) sollen, deckt sich also mit dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des Artikels 9 und auch mit der konstanten Praxis vor und nach der GOGGR-Revision von 2006.

**Hinweise auf die konstante Praxis beim Beschluss von Abstimmungsbotschaften in den letzten Jahren.** Diverse Botschaftsberatungen des GGR zeigen, dass und weshalb es wichtig ist, dass der GGR weiterhin die Botschaft beraten kann:

- GGR 27.6.2012 – Botschaft zur Einzonung Lättère (FdU-Referendum): nach intensiver Beratung im GGR beschlossen, erster Entwurf dazu war mangelhaft und wurde aufgrund einer detaillierten GFL-Eingabe vom GR am Vortag der GGR-Sitzung durch eine überarbeitete Version ersetzt.
- GGR 18.9.2013 – Botschaft zum Bildungsreglement (gegen das u.a. auch die GFL das fakultative Referendum ergriffen hatte): Ein erster mangelhafter Entwurf für die GGR-Sitzung vom 26.6.2013 wurde an der GGR-Sitzung vor der Beratung durch den GR zurückgezogen. Ein neuer Entwurf wurde dann nach langer Beratung und vielen Abänderungen im GGR am 18.9.2013 mehrheitlich gutgeheissen.

(Ähnlich mangelhafte Botschaftsentwürfe bzw. intensive Beratungen über Änderungen und Ergänzungen gab es auch bei mehreren Botschaften, die 2005, im Jahr vor dem Erlass der heutigen GOGGR (2006), vom GGR beschlossen wurden.

- GGR 26.4.2014 – Botschaft zum Landverkauf (obligatorische Volksabstimmung) und zu den planungsrechtlichen Grundlagen für das Schäferei-Areal: Botschaft im GGR vom 26.11.2014 durchberaten und beschlossen, gleichzeitig Kompetenz an das Büro erteilt zur formellen und materiellen Bereinigung der Botschaft, falls das fakultative Referendum ergriffen wird (was dann auch erfolgte).
- GGR 12.2.2017 – Botschaft zum Landverkauf Schäferei (weil erste Vorlage 2014 vom Volk abgelehnt wurde, jetzt teilweise geändert mit Baurecht für einen (kleinen) Teil des Areals: im GGR beschlossen.
- GGR 29.9.2017 – Botschaft zur Ortsplanungsrevision – im GGR beschlossen (die einzige Botschaft, die im Ratsbüro-Bericht jetzt erwähnt wird).

### **Änderungsantrag SVP-Fraktion (vorgängig eingereicht):**

Die SVP beantragt eine Ergänzung des Art. 8 im Sinne einer Präzisierung. Neuer Satz am Ende des Art. 8.

**«Die Weitergabe von Sitzungsprotokollen und Kommissionsdokumenten ist untersagt.»**

### **Änderungsantrag der glp, Die Mitte und EVP (vorgängig eingereicht):**

Artikel 39:

<sup>1</sup> Motionen und Postulate können nach der Einreichung bis unmittelbar vor der Abstimmung vom erstunterzeichnenden Ratsmitglied oder dessen Vertretung ganz oder teilweise zurückgezogen, ~~nicht aber abgeändert~~ werden. **Abänderungen sind dem Ratssekretariat schriftlich bis spätestens am Montag vor der Sitzung um 09.00 Uhr einzureichen.**

(Änderung in rot)

**Begründung:**

*Wir verstehen das Anliegen einer Einschränkung bei Abänderungen. Allerdings finden wir, dass nach wie vor eine Möglichkeit bestehen sollte, Abänderungen vorzunehmen. Eine vorgängige Bekanntgabe finden wir sinnvoll. Deshalb dieser Vorschlag im Sinne eines Kompromisses.*

**Beratung**

**GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP):** Wird das Eintreten bestritten? Das ist nicht der Fall. Zu diesem Geschäft sind vorgängig folgende Anträge eingereicht worden:

- GFL: Rückweisungsantrag
- GFL: Änderungsantrag zu Art. 9 (Eventualantrag, falls der Rückweisungsantrag abgelehnt wird)
- SVP: Änderungsantrag zu Art. 8
- glp, Die Mitte und EVP: Gemeinsamer Änderungsantrag zu Art. 39

Ihr habt diese Anträge vorgängig per E-Mail erhalten. Sie sind ebenfalls auf der Behördenlösung aufgeschaltet. Wir machen zuerst eine allgemeine Runde, anschliessend arbeiten wir die Änderungen artikelweise durch. Die «Praxisänderung» folgt als dritter Schritt, der Rückweisungsantrag als vierter Schritt. Diesen müssen wir am Schluss nehmen, weil dies gemäss Art. 30 der Geschäftsordnung so vorgesehen ist und dann behandeln wir den Eventualantrag der GFL zur Änderung von Artikel 9. Wir starten mit der allgemeinen Runde. Werden alle Anträge noch aufrechterhalten? Das scheint der Fall zu sein.

**Dominique Vögeli (SP):** Einige Artikel sind in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats überarbeitet und verändert worden. Einen grossen Dank an all die Personen, die Zeit und Arbeit in diese Änderungen investiert haben.

Änderungen wie Art. 3 (allgemeine Bestimmungen) sowie Art. 22 (Beratung) welche eine Anpassung an das digitale Zeitalter beinhalten, erscheinen uns äusserst sinnvoll. Weiter finden wir Art. 26a (Wortmeldungen) sehr begrüßenswert und daher auch erwähnenswert, da Mitgliedern des GGR die Möglichkeit respektive ein Mittel zur Verfügung gestellt wird, um über aktuelle Ereignisse in unserer Gemeinde diskutieren zu können.

Ein besonderes Augenmerk ist aus unserer Sicht jedoch auf folgende zwei Artikel zu richten:

- Zum einen betrifft dies Art. 41 (Dringlichkeitserklärung). Mit dieser Änderung befürchten wir, dass dringliche Vorstösse zunehmend auf die nächste Sitzung verschoben werden könnten. Wir sehen in der heutigen Praxis kein Problem, da einerseits die Dringlichkeit eines Vorstosses begründet werden muss und andererseits, dass bereits jetzt der Gemeinderat die Möglichkeit hat, Vorstösse an der nächsten Sitzung zu behandeln, wenn er nicht sofort antworten kann. Aus diesem Grund lehnt die SP-Fraktion die Änderung von Art. 41 ab.
- Weiter möchten wir folgende Gedankengänge zu Art. 39 (Parlamentarische Vorstösse) erwähnen. Es ist verständlich, dass kurzfristig abgeänderte Vorstösse eine Herausforderung darstellen können, da eventuell keine fundierte Meinungsbildung und ggf. Austausch in der Fraktion mehr stattfinden kann. Jedoch beinhaltet die Änderung von Art. 39 auch eine Abschwächung der möglichen Mittel des Grossen Gemeinderats. Aufgrund der unterschiedlichen und sehr nachvollziehbaren Argumentationsstränge hat die SP hier eine Stimmfreigabe beschlossen. Bei einer Änderung von Art. 39 muss einfach bewusst sein, dass Mitgliederinnen und Mitglieder des GGR gewisse Vorstösse in derselben Legislaturperiode noch einmal bringen können/müssen/möchten.
- Den weiteren Änderungen der Geschäftsordnung des GGR kann die SP-Fraktion zustimmen.

**Niklaus Marthaler (SVP):** Sei es im täglichen Zusammenleben, bei der Arbeit, in der Freizeit. Neue Gegebenheiten fordern Änderungen und Anpassungen. So ist es auch an der Zeit, dass die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats überarbeitet wird. Diese Woche hat es gezeigt, warum diese Änderungen nötig sind. Aber von Anfang an: Die vorliegenden Anpassungen der GOGGR wurden im Ratsbüro konstruktiv diskutiert und unter fachkundiger Beratung unseres Gemeindeforschreibers Stefan Sutter begleitet. Selbstverständlich und Gottseidank sind auch wir nicht immer derselben Meinung gewesen, haben uns aber auf den hier vorliegenden Antrag einigen können.

Auch in den Fraktionen sind die Änderungen rege diskutiert worden. Ein besonderes Anliegen ist uns der Artikel 39. Warum? Wir finden, dass dieser Artikel so wichtig ist, wir haben es in den letzten Tagen wieder erlebt. Wir haben es schon gehört. Sämtliche Parteien hatten genügend Zeit zur Verfügung, den Antrag des Ratsbüros zu diskutieren und sich einzubringen. Warum nun wieder in letzter Minute versucht wird, das Geschäft zurückzuweisen und somit einen Beschluss zu verhindern, kann ich nicht nachvollziehen.

Es ist praktisch ein Spiegelbild der kurzfristig geänderten Anträge, welche in den letzten Jahren angenommen haben. Diese kurzfristigen Abänderungen, sei es bei diesem Geschäft oder eines eingereichten Antrags, finde ich einen Affront den Ratskolleginnen und Ratskollegen sowie dem Gemeinderat gegenüber, welche Zeit und Energie in die Bearbeitung des Geschäfts investiert haben. Diese kurzfristigen Änderungen der Anträge sind kaum mehr bearbeitbar, da schlicht das Zeitfenster für Besprechungen und Vertiefungen der neuen Ausgangslage fehlt. Ebenso ist fragwürdig, ob noch sämtliche Motionärinnen und Motionäre hinter den Änderungen stehen können, die sie mitunterzeichnet haben.

Es ist mir bewusst, dass Anträge seitens des Gemeinderats oder in diesem Fall auch des Ratsbüros an den Parlamentssitzungen ergänzt, abgeändert oder zurückgewiesen werden können. Das erleben wir aktuell bei diesem Geschäft und wird auch in Zukunft möglich sein. Aber bei eingereichten Motionen oder Postulaten ist es zur Mode geworden, die Antwort des Gemeinderats abzuwarten um die Eingabe im letzten Moment anzupassen, um dadurch wenn möglich eine Mehrheit zu gewinnen. Darunter leidet nicht zuletzt die Effizienz und Beschlusswilligkeit dieses Parlaments. Ihr hört es heraus: Ich hoffe, wir können dieses Geschäft heute Abend abschliessend behandeln und somit sind wir für die Vorlage, so wie sie uns hier vom Ratsbüro vorliegt.

**André Tschanz (EVP):** Vielen Dank dem Ratsbüro für die Aufbereitung des Geschäfts und die entsprechenden detaillierten Unterlagen dazu. Wir von der EVP finden viele der Änderungen gut und befürworten diese. Für den Artikel 39 haben wir zusammen mit der glp und Der Mitte einen Antrag gestellt. Wir können die Befürchtungen betreffend Abänderungen von Motionen und Postulaten absolut nachvollziehen. Wenn sich der Sinn und Zweck der Motion/des Postulats ändert, ist dies auch nicht in unserem Sinne. Und gleichwohl finden wir, dass es nach wie vor eine Möglichkeit zu Abänderungen geben sollte. Unter Umständen geht aus der Antwort des Gemeinderats oder aus Rückmeldungen von Fraktionen hervor, dass mit einer geringfügigen Anpassung eine Motion/ein Postulat mehrheitsfähig wäre. Es geht ja nicht darum, dass unser Rat möglichst effizient ist, es geht ja um die Sache bei einer Motion oder einem Postulat. Und wenn wir hier einen Kompromiss finden zu einem Anliegen, welcher der Mehrheit entspricht, kommt doch das allen zugute. Deshalb schlagen wir den Kompromiss vor, analog zu anderen Anträgen, dass man Änderungen bis am Montag um 09.00 Uhr vor der Sitzung einreichen darf. Es würde uns freuen, wenn ihr unseren Antrag unterstützen könnt.

**GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP):** Die allgemeine Geschäftsberatung exkl. Reglement ist abgeschlossen. Wir gehen nun die Artikel einzeln durch. Bitte nehmt dafür die Synopse zur Hand. Die SVP beantragt eine Ergänzung des Art. 8 im Sinne einer Präzisierung, neuer Satz am Ende des Art. 8. **«Die Weitergabe von Sitzungsprotokollen und Kommissionsdokumenten ist untersagt.»**

Seitens Ratsbüro empfehlen wir, den Satz sinnvollerweise bei Absatz 3 anzufügen.

**Raymond Känel (Die Mitte):** Ich habe nur eine Verständnisfrage zu diesem Artikel 8. Er lautet so: In den Fraktionen dürfen die Mitglieder der Kommissionen über die Beratung informieren. Mir stellt sich dort noch die Frage bezüglich des Zeitpunkts. In der Regel wird ein Geschäft als Vorbereitung in der Kommission für den Gemeinderat beraten. Der Gemeinderat beschliesst und erst dann hat der Grosse Gemeinderat Kenntnis darüber. Bezieht sich jetzt das darauf, dass die Kommission nicht über ein Geschäft informieren darf, über welches der Gemeinderat noch gar nicht Beschluss gefasst hat? Das wäre noch wichtig zu klären. Zum Antrag der SVP die Frage: Ich gehe davon aus, das schliesst auch die Einsichtnahme ein, also dass man das Protokoll auch nicht zeigen dürfte. Die beiden Präzisierungen finde ich noch wichtig.

**GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP):** Kannst du deine erste Frage nochmals erläutern, ich habe es nicht verstanden.

**Gemeindepräsident Daniel Bichsel (SVP):** Wenn man es im Kontext betrachtet, ihr müsst den ganzen Artikel 8 lesen. Im Absatz vorne steht: «Die Fraktionen bereiten die Geschäfte des Grossen Gemeinderats vor». Dann sind sie traktandiert und vom Gemeinderat verabschiedet. Was nicht geht ist, dass ihr über Gegenstände sprecht, welche nicht Sache des GGR sind. Es soll ja einzig ermöglichen, dass wenn du Raymond beispielsweise in der Baukommission gewesen bist in der Fraktion sagen kannst, warum man zu einer bestimmten Lösung gekommen ist, dass man Hintergründe geben kann. Aber du darfst nicht weitergeben, wer wie abgestimmt hat etc. Und das Protokoll darf nicht gezeigt und nicht abgegeben werden. Aber du darfst erklären, wie man zu einem Beschluss gekommen ist. Es gilt wie erwähnt für Geschäfte, die in den Fraktionen für die Beratung im GGR anstehen, und somit vom Gemeinderat oder vom Ratsbüro verabschiedet sind.

**GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP):** Damit ist die Frage beantwortet, danke Daniel. Wir stimmen über den Änderungsantrag ab.

### **Beschluss** (mehrheitlich)

Der Änderungsantrag der SVP-Fraktion zur Ergänzung von Art. 8 wird angenommen.

**GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP):** Wir kommen zum Antrag der glp, Die Mitte und EVP zu Art. 39. Ihr konntet ihn lesen.

**Sarah Hadorn (glp):** Die Geschäftsordnung des GGR regelt ab Art. 34 ff. die parlamentarischen Instrumente, die den Mitgliedern des GGR in Zollikofen zur Verfügung stehen. Gemäss der bis heute geltenden Bestimmung in Art. 39 Abs. 1 können Motionen und Postulate bis zur Beschlussfassung über die Erheblicherklärung abgeändert werden. Das Ratsbüro schlägt vor, dass Motionen und Postulate nach der Einreichung bis unmittelbar vor der Abstimmung ganz oder teilweise zurückgezogen, nicht aber abgeändert werden können. Dies führt zur Schwächung des Parlaments gegenüber der Exekutive.

Im Rahmen der Vernehmlassung hat sich die glp zusammen mit der EVP für einen Mittelweg ausgesprochen. Nämlich, dass Abänderungen von Motionen und Postulaten dem Ratssekretariat schriftlich bis spätestens am Montag vor der Sitzung, um 9.00 Uhr, eingereicht werden können. Dieser Vorschlag wurde vom Ratsbüro mehrheitlich abgelehnt.

Gerne möchte ich euch die Vorteile der von der glp und der EVP eingereichten Ergänzung anhand eines hypothetischen Beispiels verdeutlichen: Hätte heute Bruno Vanoni von der GFL und die Mitunterzeichnenden die Motion betreffend des Förderprogramms, welches wir später in der GGR-Sitzung noch behandeln werden, explizit eine Spezialfinanzierung gefordert und hätte der GR die Motion aufgrund dieser Teilforderung abgelehnt, so sollte man diese Forderung vor der Behandlung des Geschäfts im GGR aus der Motion streichen können. Der GR könnte sich zur angepassten Motion schnell eine Meinung bilden und die Antwort an den GGR müsste nur relativ geringfügig angepasst werden.

Die Idee hinter der von der glp, der Mitte und der EVP eingereichten Ergänzung ist damit vorliegend nicht, dass politische Vorstösse nach Erhalt der Stellungnahme des GR grundlegend umgeschrieben werden, so dass die Antwort des GR im Grundsatz hinfällig wird. Es geht in erster Linie darum, dass Änderungen zu parlamentarischen Vorstössen eingereicht werden können, die verhältnismässig und mit überschaubarem Mehraufwand für den GR und den GGR, die sich im Hinblick auf die Sitzung bereits mit diesem Geschäft befasst haben, verbunden sind.

Der vorgesehene Zeitpunkt für die Einreichung der Abänderung bis spätestens am Montag vor der Sitzung, um 9.00 Uhr, erlaubt eine vorangehende Diskussion unter den Mitunterzeichnenden des politischen Vorstosses, damit ein angepasstes Begehren konsolidiert dem Ratssekretariat eingereicht werden kann. Die angedachte Frist vor der Sitzung orientiert sich zudem an der Frist zur Einreichung von Dringlicherklärungen gemäss Art. 41 GOGGR und fügt sich damit gut ins Regelwerk der Geschäftsordnung des GGR ein.

Hinzuweisen bleibt Folgendes: Überschreiten die eingereichten Änderungen das vertretbare Mass, so kann der GR in seiner Antwort und der GGR beim Beschluss dies auch ohne Weiteres abstrafen und die Erheblicherklärung ablehnen. Der politische Prozess wird mit dieser vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 39 Abs. 1 nicht umgangen.

Die glp beantragt aus den dargelegten Gründen, zusammen mit der EVP und der Mitte, den Art. 39 Abs. 1 mit dem Zusatz, dass Abänderungen bis am Montag vor der Sitzung, um 9.00 Uhr, möglich sind, zu ergänzen. Wir danken euch für die Bereitschaft, diesen Antrag zu unterstützen.

**Michael Fust (SP):** Unsere Fraktionssprecherin hat es schon gesagt, das ist einer der wenigen Punkte, worin wir uns in der Fraktion nicht einig gewesen sind, wie wir abstimmen wollen. Ich möchte euch nun noch meine persönliche Meinung darüber preisgeben. Ich persönlich werde diesem Antrag zustimmen, aus folgendem Grund. Ich finde die Möglichkeit, eine Anpassung vorzunehmen, ist eine unbürokratische Art und Weise, wie man mit einem Vorstoss schneller vorankommen kann. Die andere Option ist, dass man aufgrund von Beratungen merkt, dass man vielleicht zwei Wörter hätte anders schreiben sollen. Kann ich das aber nicht anpassen so heisst das, ich muss den Vorstoss zurückziehen und einen neuen bringen. Das ist bekanntlich nicht die beliebteste Variante.

**Peter Nussbaum (SVP):** Wir haben jetzt hier nur von kleinen Änderungen von zwei, drei Wörtern gesprochen. Da hat sicher niemand etwas dagegen. Aber wie ist es z. B. mit einer Spezialfinanzierung? Das ist für uns ein wichtiger Punkt in einer Motion, die möchten wir als Fraktion in aller Ruhe nochmals diskutieren können. Und mit dieser Regelung ist das schlichtweg nicht möglich. Das ist aus meiner Sicht nicht seriös. Wenn man eine Motion einreicht, muss man sich Gedanken machen – was will man damit; es ist nicht ein WhatsApp-Chat, womit man relativ rasch etwas abhandeln kann. Über eine Motion muss man sich Gedanken machen, was man damit will und – wenn man mit der Antwort des GR nicht zufrieden ist oder sieht, dass keine Mehrheit erreicht werden kann, dann zieht man die Motion zurück, bringt sie neu und im Normalfall, wir sind ja schnell, wird sie in einer nächsten Sitzung neu behandelt. Selbstverständlich ist es nicht effizient, eine Motion zweimal einzureichen. Aber es ist auch nicht effizient, wenn sich fünf, sechs Fraktionen beraten und vorbereiten und dann ist die Ausgangslage an der GGR-Sitzung eine andere. Das ist noch viel weniger effizient.

**GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP):** Ihr habt es gehört, dass im Ratsbüro mehrheitlich der Antrag abgelehnt wird, aber es ist jetzt an euch zu entscheiden.

**Beschluss** (19 dafür, 18 dagegen)

Der Änderungsantrag der glp, Die Mitte und EVP zur Änderung von Art. 39 Abs. 1 wird angenommen.

**GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP):** Zu Art. 41.

**Petra Spichiger (SP):** Ich stelle den **Antrag**, dass wir über den Artikel einzeln abstimmen können. Bei Abs. 4, den neuen Zusatz «...oder an der nächsten Sitzung...» möchten wir nicht unterstützen.

**GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP):** Wer möchte dem von der SP vorgeschlagenen Wortlaut zustimmen?

**Beschluss** (22 dafür, 13 dagegen)

Der Änderungsantrag der SP-Fraktion zur Änderung von Art. 41 Abs. 4 wird angenommen.

**GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP):** Wir beraten nun noch über Art. 9. Wir haben vier Schritte vor uns. Zuerst nehmen wir die Beratung und den Beschluss über die beantragte Praxisänderung vor, anschliessend folgt der Beschluss über die beantragte Rückweisung der GFL, in einem dritten Schritt, falls das Geschäft nicht zurückgewiesen wird, beschliessen wir über den Eventualantrag der GFL zu Art. 9 und ganz am Schluss folgt die Schlussabstimmung.

**Bruno Vanoni (GFL):** Ich wäre völlig einverstanden, aber wir haben etwas nicht gesagt vorher. Wir sind wahrscheinlich, aufgrund der heftigen Debatte im Traktandum 2 unter dem Machtwort des Präsidenten so eingeschüchtert gewesen, dass wir in der allgemeinen Beratung nichts gesagt haben zu diesem Reglement. Und wenn wir etwas gesagt hätten, hätten wir gesagt: Aufgrund der klaren Abstimmung zu Traktandum 2 **ziehen wir den Rückweisungsantrag natürlich zurück**, wir können so

das Verfahren ein bisschen vereinfachen und möchten nun eigentlich nicht mehr über die alten Geschichten und Auslegungsfragen, sondern jetzt über die Gegenwart und Zukunft sprechen. Wenn ich darf, würde ich gleich weiterfahren.

Wie gesagt, wenn jetzt der Rückweisungsantrag wegfällt wäre das Thema die «Praxisänderung» und unser eingereichter Antrag ist eigentlich das Gegenstück dazu. Über beides kann man diskutieren, aber eigentlich kann man für das Eine oder das Andere sein. Zur «Praxisänderung» ist uns oder mir mindestens nicht ganz klar geworden, was die Ausführungen des Bericht und Antrags genau meinen. Es wird dargelegt, dass es zwei Sorten gibt, zwei unterschiedliche Verfahren: einerseits obligatorische Referendumsvorlagen und andererseits das fakultative Referendum. Das Stichwort «Praxisänderung» steht nur am Schluss des Abschnitts über das Verfahren bei fakultativen Referendumsvorlagen. Diese Frage hätte ich gerne geklärt: Heisst das also, man wird mit der «Praxisänderung» nur bei fakultativen Referenden nicht mehr das machen, was bis jetzt gemacht worden ist? Also, man will bei Botschaften für fakultative Referendumsvorlagen, das dem Ratsbüro voll delegieren und nicht mehr im GGR beschliessen und – auch Änderungen beschliessen? Heisst das, dass man bei obligatorischen Referendumsvorlagen, dass wenn noch Initiativen sind, dass dort weiterhin die Botschaft mit dem Geschäft zusammen in den Grossen Gemeinderat kommt? Diese Verständnisfrage müsste sicher noch geklärt werden, bevor darüber abgestimmt wird.

Wir sind einfach der Meinung, dass in beiden Formen von Referenden weiterhin eine Beratung und auch eine Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat stattfinden sollte. Das schliesst nicht aus, dass das Ratsbüro im Anschluss, wie man das auch gemacht hat, redaktionelle Bereinigungen noch vornimmt und dass dort eben auch die Referenden, die fakultativ sind und auch Pro und Kontras oder auch bei obligatorischen Referenden die Pro und Kontras noch eingeführt werden müssen, das ist klar. Wir finden einfach, dass es falsch ist, wenn der GGR eben bei fakultativen Referenden – und das sind ja eigentlich die umstrittenen Vorlagen von Anfang an und vor allem bei der Volksabstimmung sind sie umstritten – die Abstimmungsbotschaft nicht mehr selber beschliessen, selber abändern resp. verabschieden kann zuhanden der Bevölkerung. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass die Abstimmungsbotschaft öffentlich, also im GGR, beraten wird. Das Ratsbüro berät nicht öffentlich. Wenn der GGR eine Botschaft beschliesst, dann hat das mehr Gewicht und das ist auch wichtig für eine Volksabstimmung.

In den letzten Jahren hat man ab und zu über Kommas oder einzelne Worte gesprochen, aber diejenigen, die länger im Rat sind und sich zurückerinnern können, die wissen, es hat früher sehr umstrittene Abstimmungsvorlagen gegeben. Dabei war es wichtig, dass im GGR eine Debatte stattfinden konnte. Ich kann mich nur an ein Beispiel erinnern, das war eine Botschaft zur Lättere-Einzonung, wo ein erster Entwurf nicht nur von der GFL, sondern von der Mehrheit vom Rat kritisiert wurde und der Gemeinderat am Vortag der GGR-Sitzung eine überarbeitete Version vorgelegt hat, die anschliessend im GGR beschlossen werden konnte. Das andere Beispiel war die Botschaft zum Bildungsreglement. Der erste Entwurf wurde von verschiedenen Parteien kritisiert, so dass dieser zurückgezogen werden und in einer späteren GGR-Sitzung nochmals behandelt werden musste. Man kann es seitenweise im Protokoll nachlesen. Also – es geht nicht um Kommaeregeln, sondern um den Inhalt und um eine saubere Vorlage von Seiten des GGR für eine Volksabstimmung und zwar bei allen Referenden.

Unser Antrag will das im bestehenden Artikel 9 klarstellen. Es heisst dort in Litera a heute: Das Ratsbüro hat die Aufgabe, die Redaktion der Abstimmungsbotschaft etc. und wir schlagen vor, dass es heisst: Das Ratsbüro hat die Aufgabe, die redaktionelle Bereinigung der vom Grossen Gemeinderat beschlossenen Abstimmungsbotschaft zu machen. Der Satz, dass man Argumente von Befürworterinnen und Befürwortern, Gegnerinnen und Gegnern gesondert darstellen muss, wenn mindestens 10 Mitglieder des Grossen Gemeinderats das Geschäft ablehnen, das ist unverändert, das wäre bei beiden Versionen der Fall. Aber wir möchten einfach klarstellen, auch in Zukunft soll der GGR Botschaften ändern können und im Wesentlichen festlegen, wie seit 1998, glaube ich.

**GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP):** Bevor ich das Wort noch an weitere Personen ermöglichen, kurz eine Reaktion von meiner Seite her. Hier sprechen wir ja jetzt über die «Praxisänderung». Du hast richtigerweise darauf hingewiesen: Geschäfte mit obligatorischem Referendum werden im Rahmen der Geschäftsberatung ans Parlament gerichtet und dort, das haben wir ja geschrieben: «Im Rahmen der Geschäftsberatung kann das Parlament zur Botschaft Stellung nehmen und Änderungswünsche anbringen». Also das ist beim obligatorischen Referendum drin. Aber die Grundsatzfrage, die kann man auf die eine oder auf die andere Seite lösen, ist effektiv beim Artikel 9, vom Wortlaut, wo von der Redaktion der Abstimmungsbotschaft gesprochen wird, dass die beim Ratsbü-

ro ist. Jetzt kann man natürlich, wie vorher mit dem Eventualantrag, welchen ihr gestellt habt, problemlos so ändern, in dem man sagt: «Die redaktionelle Bereinigung der vom Grossen Gemeinderat beschlossenen Abstimmungsbotschaft zu den Geschäften...», das kann man machen, führt einfach dazu, dass man dann wirklich auch jedes Komma hier innen diskutieren darf. Also, alle können sich beteiligen und jedes Wort drehen. Und zwar unabhängig vom obligatorischen oder fakultativen Referendum. Das ist die Ausgangslage. Wollen wir hier die Abstimmungsbotschaft abschliessend behandeln oder sagen wir es so, wie es jetzt vorgesehen ist beim Wortlaut, nein, das ist das Ratsbüro. Und auf der anderen Seite, das haben wir eingangs gesagt, ist es so, dass in der Vergangenheit oftmals hier die Botschaft finalisiert worden ist. Wir vom Ratsbüro sind eigentlich der Meinung und deshalb sprechen wir von einer «Praxisänderung», dass wir gerne das Gesetz so, wie es formuliert ist oder die Redaktion der Abstimmungsbotschaft gemäss Litera a entsprechend leben. Wir sind der Meinung, dass das aus zahlreichen Parteien zusammengesetzte Ratsbüro auch fähig ist, die Abstimmungsbotschaften entsprechend aufzusetzen, dass sie eben korrekt ist. Jetzt ist es an euch, zu entscheiden. Gibt es Wortmeldungen zur «Praxisänderung»?

**Michael Fust (SP):** Im Ratsbüro haben wir darüber diskutiert. Es gibt Unterschiede zwischen den beiden Referenden. Beim obligatorischen Referendum kommt die Botschaft, zusammen mit dem Geschäft, in den GGR und somit kann beides gemeinsam beraten werden. Bei den fakultativen Referenden ist das anders. Dort wird zuerst das Geschäft im GGR diskutiert und abgeschlossen und vielleicht gibt es im Anschluss ein Referendum. Und für diesen Fall, falls es ein Referendum geben sollte, sind wir aus unserer Diskussion zum Schluss gekommen, dass es effizienter ist, wenn die Redaktion der integralen Abstimmungsbotschaft im Ratsbüro vorgenommen wird. Aber eben, nur in diesem Fall. Und das eben aus der Überlegung heraus, dass wir so einfach effizienter vorgehen können, somit auch keine Verzögerung im Geschäft haben. Sonst müsste allenfalls in einer späteren GGR-Sitzung nochmals über die Botschaft separat diskutiert werden. Das ist der Hauptgrund gewesen, warum wir den Unterschied zwischen den beiden Referendumsformen überhaupt gemacht haben.

**Raymond Känel (Die Mitte):** Es steht, dass letztmals vor fünf Jahren, bei der Ortsplanungsrevision, ein fakultatives Referendum eingegangen ist. Weiss jemand, wann es vorher das letzte Mal der Fall gewesen ist? Das wäre noch spannend zu wissen.

**Gemeindepräsident Daniel Bichsel (SVP):** In kurzer Absprache mit der Vizegemeindepräsidentin kommt mir noch das Bildungsreglement in den Sinn, welches bereits mehrmals heute Abend erwähnt worden ist. Sonst ist uns auch nichts bewusst. Vielleicht hast du in deinen Recherchen noch etwas herausgefunden, Bruno.

**Bruno Vanoni (GFL):** Im selben Jahr, als die Ortsplanung zur Abstimmung gekommen war, war die Botschaft zum Landverkauf Schäferei aktuell. Darin hatte es einen Teil, welcher obligatorisch war, der andere war fakultativ. Deshalb ist die Ausgangslage nicht genau dieselbe. Interessant war aber, dass der GGR bei der Beratung der Botschaft des obligatorischen Referendums gleichzeitig explizit dem Ratsbüro den Auftrag erteilte, dass wenn es ein Referendum geben würde, das Ratsbüro die Botschaft fertigstellen solle. Das zeigt eigentlich, dass wir das Verfahren schon gehabt haben.

**Beschluss** (12 Stimmen dafür, 23 dagegen)  
Der Änderungsantrag der GFL zu Art. 9 wird abgelehnt.

### **Schlussabstimmung**

1. Die gültige Zuständigkeitsordnung für die Verabschiedung von Abstimmungsbotschaften wird bestätigt und zukünftig angewandt (Praxisänderung). (25 ja, 10 nein)
2. Die Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats wird genehmigt. (23 ja, 4 nein)

Traktandum 6	Beschlusnummer 15	Geschäftsnummer 2104	Ordnungsnummer 00.06.04
-----------------	----------------------	-------------------------	----------------------------

## **Motion Bruno Vanoni (GFL) und Mitunterzeichnende betreffend «Mit einem Förderprogramm auf dem Weg zur Klimaneutralität», Erheblicherklärung**

### **Ausgangslage**

Am 23. September 2021 wurde folgende Motion eingereicht:

Erstunterzeichner: Bruno Vanoni (GFL)

Mitunterzeichnende: Anna Badertscher (GFL), André Tschanz (EVP), Andreas Buser (glp), Michael Fust (SP), Claudia Degen (GFL)

### «Antrag

*Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat im Hinblick auf die anzustrebende Klimaneutralität eine Vorlage für ein mehrjähriges Programm zur Förderung von erneuerbarer Energie und Energie-Effizienz inklusive geeigneter Finanzierung zu unterbreiten.*

### Begründung

*Am 26. Mai 2021 hat der Grosse Gemeinderat (GGR) das vorgeschlagene «Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung» mit 25 gegen 8 Stimmen zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückgewiesen. Mit der Rückweisung wurden dem Gemeinderat drei Prüfungsaufträge erteilt, darunter der Auftrag zu prüfen, «ob für einen Teil der Gemeindeabgabe (evtl. einem Zuschlag darauf) eine Zweckbindung erfolgen könnte, um damit Stromsparmassnahmen und Umstieg auf Solarstrom zu fördern». Die Ergebnisse der Prüfungen sollten dem GGR detailliert dargelegt und allenfalls in Entscheidvarianten unterbreitet werden.*

*Die Bearbeitung der Prüfaufträge braucht verständlicherweise Zeit. Sie sind in der GGR-Diskussion im Mai aus der damals aktuellen Optik eines Vertragsabschlusses mit der vielkritisierten BKW heraus formuliert worden und deshalb auf die Thematik Strom beschränkt. Im Interesse der Sache empfiehlt es sich jedoch, die Abklärungen auf breiterer Basis vorzunehmen. Konkret sind einerseits neben der zu prüfenden Zweckbindung (mit zugehöriger Spezialfinanzierung) auch andere Finanzierungsmöglichkeiten für das angestrebte Förderprogramm in Betracht zu ziehen – und gegebenenfalls vorzuschlagen. Und andererseits sollte sich die Prüfung von zusätzlichen Fördermassnahmen der Gemeinde nicht nur auf den Bereich Strom (Sparmassnahmen und Solarstrom-Förderung) beschränken, sondern auf den gesamten Energieverbrauch und alle Energieformen.*

*Mit dieser Motion soll der Gemeinderat beauftragt werden, möglichst parallel und ergänzend zu den laufenden Abklärungen zum Rückweisungsantrag auch weitere Möglichkeiten verstärkten Engagements zur Förderung der Energie-Effizienz und des Umstiegs auf erneuerbare Energien zu prüfen. Dafür sprechen mindestens drei gute Gründe:*

- Erstens kann damit dem Volkswillen Rechnung getragen werden: Mit einer überdurchschnittlich hohen Ja-Mehrheit von 56,7 Prozent haben die Stimmberechtigten von Zollikofen am 13. Juni 2021 in der eidgenössischen Volksabstimmung über das CO<sub>2</sub>-Gesetz JA gesagt zu verstärkten Anstrengungen im Klimaschutz.*
- Zweitens steht ausser Zweifel, dass sich die Schweiz vertraglich verpflichtet hat, bis zum Jahr 2050 die Klimaneutralität zu erreichen und dass dafür Anstrengungen auf allen Staatsebenen erforderlich sind. Im Hinblick auf die kantonale Volksabstimmung vom 26. September 2021 über den Klimaschutz-Artikel in der Kantonsverfassung ist denn auch nicht bestritten worden, dass sich auch die Gemeinden aktiv für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren nachteiliger Auswirkungen einsetzen sollen.*

- Und drittens hat der Gemeinderat bei der Auswertung der jüngsten Bevölkerungsbefragung im Rahmen der Leitbildüberprüfung<sup>1</sup> im Frühsommer 2021 selbst entsprechende Akzente gesetzt und verstärktes Engagement versprochen: «Auch dank lokaler Massnahmen für Klima und Umwelt ist Zollikofen ein gesunder Lebensraum», heisst es neu im überarbeiteten Leitbild von Zollikofen (vom Gemeinderat am 26. April 2021 verabschiedet). «Wir schützen Natur und Umwelt, (...) und entgegen dem Klimawandel mit nachhaltigen Massnahmen», lautet der gleichentags beschlossene neue Leitsatz für die «politischen Stossrichtungen, die in den nächsten Jahren mit besonderem Nachdruck verfolgt werden». Etwas konkreter hat der Gemeinderat dazu für den Politikplan 2022 – 2026 bzw. das Umsetzungsprogramm 2022 folgende neue «Lösungsansätze» formuliert:
  - 3.2 Wir streben die Auszeichnung "Gold" für Energiestädte an.
  - 3.3 In gemeindeeigenen Liegenschaften kommen nur noch erneuerbare Energien zum Einsatz.
  - 3.4 Wir senken den CO<sub>2</sub>-Ausstoss auf dem ganzen Gemeindegebiet.
 Beibehalten hat der Gemeinderat für die Jahre 2022-2026 den bisherigen Leitsatz:
  - 3.1 Die nachhaltige kommunale Energiepolitik weiterentwickeln und den Einsatz erneuerbarer Energien fördern.
 An konkreten Massnahmen zur Umsetzung dieser hehren Leitsätze ist im Umsetzungsprogramm 2022 allerdings noch nicht viel zu erkennen.

Ein kommunales Förderprogramm könnte geeignet und notwendig sein, um den begrüßenswerten Leitsätzen des Gemeinderats konkrete Taten folgen zu lassen. Zollikofen müsste ein solches Förderprogramm nicht neu erfinden, sondern könnte sich am Beispiel anderer Gemeinden (mit bürgerlichen Mehrheitsverhältnissen) orientieren, die solche Förderprogramme gerade kürzlich beschlossen haben (z.B. Worb) oder schon länger praktizieren (z.B. Steffisburg, Ittigen – bewährt seit 2018<sup>2</sup>). Mit der Zustimmung zu dieser Motion kann dem Gemeinderat auch der Rücken gestärkt werden, wenn er konkrete Fördermassnahmen verstärkt und schneller als im Umsetzungsprogramm vorsehen in eigener Kompetenz beschliessen oder dem GGR zum Entscheid unterbreiten will.

Ob für die Finanzierung des angeregten Förderprogramms oder einzelner Fördermassnahmen eine Zweckbindung der Konzessionsabgabe auf dem Stromverbrauch (und allenfalls auch fossile Gasverbrauch) vorgesehen werden soll oder nicht, ist eine zweitrangige Frage. Hauptsache ist, dass die Förderung von Energiesparmassnahmen, Energie-Effizienz und erneuerbarer Energie verstärkt vorangetrieben wird. Die Finanzierung könnte auch aus den allgemeinen Budgetmitteln der Gemeinde erfolgen (in die ja bisher auch die Konzessionsabgaben eingeflossen sind). Denkbar wäre alternativ auch die Verwendung von Gemeindeeinnahmen, die gewissermassen dem Erbe früherer Generationen und deren Investitionen zu verdanken sind (wie beispielsweise in Ittigen oder Vechigen).

Aktuell könnte sich dafür in Zollikofen der einmalige Ertrag aus der Auflösung der Spezialfinanzierung Kabelnetzanlage von rund 670'000 Franken anbieten. Diese stolze Summe ist auf den Verkauf des Radio- und TV-Kabelnetzes im Jahr 2011 zurückzuführen. Nachdem in den zehn Jahren seither gut sechs Millionen Franken für die Verbilligung des Fernseh-Schauens eingesetzt worden sind, könnte der verbleibende Rest (statt, wie vom Gemeinderat vorgesehen, im Budget 2022 zur einmaligen «Schönung» des strukturellen Defizits zu verwenden) gezielt für zukunftsichernde Investitionen im Energiebereich eingesetzt werden. Diese Motion lässt aber bewusst offen, wie das geforderte Förderprogramm finanziert werden soll und für wie viele Jahre es eingerichtet werden soll. Hauptsache ist, dass zusätzliche Fördermassnahmen auf dem eingeschlagenen Weg zur Klimaneutralität rasch beschlossen werden.»

<sup>1</sup> vgl. Dossier Leitbildüberprüfung:

[https://www.zollikofen.ch/\\_docn/3155789/Dossier\\_Leitbilduberprufung\\_inkl.\\_Anhang.pdf](https://www.zollikofen.ch/_docn/3155789/Dossier_Leitbilduberprufung_inkl._Anhang.pdf)

<sup>2</sup> gemäss Beurteilung durch die regionale Energieberatungsstelle Bern-Mittelland:

<https://www.energieberatungbern.ch/aus-der-praxis/das-kommunale-foerderprogramm-bewaehrt-sich/>

## Antwort

Der menschliche Einfluss auf das Klima durch den Ausstoss von Treibhausgasen gilt als Hauptursache der seit 1850 beobachteten globalen Erwärmung. Der Klimawandel wirkt sich auf die Umwelt und den Menschen aus und wird dies in Zukunft noch stärker tun. Die Schweiz ist vom Klimawandel besonders stark betroffen. Hierzulande hat sich die Durchschnittstemperatur seit der vorindustriellen Zeit um rund zwei Grad Celsius erhöht – gut doppelt so viel wie im weltweiten Durchschnitt. Folgen dieses Klimawandels sind häufigere Hitzewellen, trockene Sommer, häufigere und intensivere Starkniederschläge sowie schneearme Winter.

Der Kanton Bern will bis 2050 klimaneutral werden. Dies hält der neue Klimaschutz-Artikel fest, der im September 2021 vom Stimmvolk des Kantons Bern angenommen wurde. Die Gemeinde Zollikofen hat diesen Umstand in folgenden Instrumenten gewürdigt:

Leitbild:

- Wir schützen Natur und Umwelt, fördern die Biodiversität und entgegnen dem Klimawandel mit nachhaltigen Massnahmen

Umsetzungsprogramm:

- Lösungsansatz 3.1 «Die nachhaltige kommunale Energiepolitik weiterentwickeln und den Einsatz erneuerbarer Energien fördern»
- Lösungsansatz 3.2: «Wir streben die Auszeichnung «Gold» für Energiestädte an», Verabschiedung Massnahmenkatalog
- Lösungsansatz: 3.4 «Wir senken den CO<sub>2</sub>-Ausstoss auf dem ganzen Gemeindegebiet»
- Ziel (Zustand 2024): 3.4.1 Die energetische Sanierungsrate von privaten Liegenschaften (Basis 2016: 1,5 %) und der Anteil erneuerbarer Energie (Basis 2014: 8 %) ist gestiegen.

Richtplan Energie 2016:

Ablösung von fossilen Heizsystemen. Ziel Kanton: Dieser sieht bis ins Jahr 2035 vor, den Wärmebedarf um 20 % zu reduzieren und den Anteil an erneuerbarer Wärmeerzeugung auf mindestens 70 % zu erhöhen. Die Gemeinde Zollikofen wird diese Zielsetzungen gemäss Richtplan Energie nicht erfüllen können.

Die Motion fordert ein lokales Förderprogramm als effektive Massnahme um das Ziel, die Treibhausgase (CO<sub>2</sub>-Ausstoss) zu senken, zu erreichen. Sie beinhaltet bereits verschiedene Ideen, wie dieses finanziert werden könnte.

Förderprogramme können diesbezüglich an verschiedenen Hebeln ansetzen, z. B.:

- Ablösen der fossilen Heizungen.
- Fördern von Solarstromanlagen.
- Reduzieren des Energieverbrauchs, z. B. durch Gebäudedämmungen oder sparsame und wirkungsvolle Endgeräte.
- Reduzieren des CO<sub>2</sub>-Ausstosses via Mobilitätsverhalten.

In der Begründung der Motion wird die Frage der Finanzierung des Förderprogramms aufgegriffen und mögliche Finanzierungsarten umschrieben.

Spezialfinanzierungen sollen grundsätzlich nur dort gebildet werden, wo zwischen der erfüllten Aufgabe und den von Nutzniessern direkt erbrachten Entgelten ein Kausalzusammenhang besteht. Von der Zweckbindung übriger Mittel ist abzusehen, weil sonst die Gefahr besteht, dass sich die Aufgabenerfüllung nach dem zufälligen Fluss beschlossener Zuschläge oder Rücklagenbildung richtet und der Einsatz der Mittel nach einer ausgewogenen Prioritätsordnung erschwert wird.

Die Gemeinde schränkt ihren eigenen Handlungsspielraum mit der Bildung einer Spezialfinanzierung selber ein. Der Bilanzüberschuss als Ausgleichsgrösse erlaubt die Bildung zweckfreier Mittel, ohne dass reglementarische Spezialfinanzierungen mit einengenden Vorschriften nötig sind.

Die Motion regt an, aus der Auflösung der Spezialfinanzierung Kabelnetzanlage den Restsaldo oder einen Teil davon zweckgebunden für ein Förderprogramm einzubringen. Bei der Beschlussfassung über den Kabelnetzverkauf wurde festgehalten, dass während einer bestimmten Zeit die Gebühren an die Benützer verbilligt werden und der verbleibende Restsaldo dem allgemeinen Haushalt zufließen, was mit dem Budgetbeschluss 2022 dargelegt wurde. Ein Kausalzusammenhang zwischen dem verbleibenden Erlös und der möglichen Finanzierung eines Förderprogramms besteht nicht.

Wie im Finanzleitbild/Finanzstrategie des Gemeinderats ausgeführt, werden gemeindeeigene Spezialfinanzierungen deshalb bewusst zurückhaltend eingesetzt, damit der finanzielle Handlungsspielraum möglichst uneingeschränkt für die öffentliche Aufgabenerfüllung zur Verfügung steht.

Wie auch andere gemeindeeigenen Aufgaben sollte die Finanzierung eines Förderprogramms über den ordentlichen Budgetprozess erfolgen. Über einzelne Positionen im Rahmen der jährlichen Budgetberatung können Projekte gezielt gefördert und ggf. priorisiert finanziert werden. Damit erfolgt keine Vorwegnahme der Mittelallokation und die Gleichbehandlung mit anderen selbstgewählten freiwilligen Gemeindeaufgaben bleibt gewährleistet.

Folgend werden zwei Beispiele von Förderprogrammen anderer Gemeinden näher erläutert, die vom Motionär erwähnt werden:

#### Ittigen

Mit den früher realisierten Überschüssen aus der kommunalen Gasrechnung stehen der Gemeinde Ittigen Mittel von rund 3,85 Mio. Franken bereit (Stand Januar 2021). Damit kann Ittigen Massnahmen im Energiebereich, um die Klimagase zu reduzieren, zusätzlich unterstützen. Private Gebäudeeigentümer/innen oder Firmen in der Gemeinde Ittigen können von diesen Mitteln profitieren. Grundlagen bilden das Energieförderungsreglement und die Energieförderungsverordnung der Gemeinde. Die aktuellen Förderprogramme von Bund (via Zertifizierungsstelle Pronovo AG) und Kanton (Amt für Umweltkoordination und Energie AUE, Bern) kommen dabei wegleitend und verbindlich zur Anwendung. Der Gemeinde wird die Beitragszusicherung vom AUE eingereicht. Die Gemeinde fördert zusätzliche 50 % des AUE-Förderbeitrags jedoch maximal Fr. 150'000.00. Bei Solaranlagen richtet sich der Beitrag der Gemeinde nach der Pronovo-Einmalvergütung. Das Abstützen des Förderbeitrags auf Dritte (AUE, Pronovo) ermöglicht einen geringen Aufwand für die Verwaltung. Die Förderbeiträge werden ausbezahlt, solange es Geld in der Spezialfinanzierung hat. Seit Beginn im Juli 2018 bis Mitte 2021 hat die Gemeinde Ittigen Fr. 731'000.00 an Fördermitteln für 68 Anlagen verfügt.

#### Steffisburg

Steffisburg erhebt von den Strombezügerinnen und Strombezüger im Gemeindegebiet eine öffentlich-rechtliche Förderabgabe in Form eines Zuschlags auf den Gebühren für leitungsgebundene Elektrizitätslieferungen. Der Zuschlag beträgt 0,5 Rappen pro kWh exkl. MWST. auf dem Netznutzungsentgelt, höchstens aber Fr. 900.00 im Jahr exkl. MWST. pro fixe Messstelle. Der Zuschlag ist auf der Stromrechnung auszuweisen. Stromlieferant ist die NetZulg AG. Per 1. Januar 2021 standen der Spezialfinanzierung Energieeffizienz-Mittel von Fr. 285'000.00 zur Verfügung, Tendenz sinkend.

Die finanziellen Mittel stehen u. a. für folgende Unterstützung von Massnahmen zur Verfügung:

- Anteil an GEAK Plus-Ausweis
- Gebäudesanierung
- Wärme erneuerbar (thermische Solaranlagen, Wärmepumpen)
- Beiträge an Grossverbraucher/Unternehmen für die Erarbeitung einer Zielvereinbarung
- Aktionen und Kampagnen
- Sonderprojekte (Projekte mit hohem Vorbild- und/oder Pioniercharakter)
- Anschlüsse an Fernwärmenetze

## Mögliches Förderprogramm Zollikofen

In Zollikofen könnte ein lokales Förderprogramm für einen befristeten Zeitraum eingeführt werden.

In der Ausgestaltung könnte sich Zollikofen am Förderprogramm der Gemeinde Ittigen orientieren. Die Vorteile bei dieser Variante wären:

- die klaren Voraussetzungen
- die klaren beitragsberechtigten Massnahmen und Anlagen
- der tiefe administrative Aufwand für die Gemeinde

Die Gemeinde Zollikofen würde Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien fördern, wenn diese entweder vom Kanton oder vom Bund im Rahmen des jeweils gültigen Energieförderungsprogramms bzw. Energieförderungsverordnung mit Beiträgen unterstützt werden (rechtsverbindliche Zusicherung).

Mit einem zeitlich beschränkten, lokalen Förderprogramm könnten zusätzliche Anreize geschaffen werden, um

- die tiefe energetische Sanierungsrate von 1 % bei älteren Gebäuden zu erhöhen
- fossile Heizungen rasch mit umweltfreundlichen Heizsystemen abzulösen
- Solaranlagen zu fördern

Die Möglichkeit der lokalen Förderung müsste durch Publikationen in der Bevölkerung bekannt gemacht werden und eine regelmässige Erfolgskontrolle sollte durchgeführt werden.

Die Anspruchsberechtigten (Privatpersonen / Gewerbe), die Höhe der Beiträge, die Dauer der Förderung, die Verfahren und die detaillierte Ausgestaltung des Förderprogramms sollten in einem entsprechenden Reglement und einer Verordnung geregelt werden.

Mit einem lokalen Förderprogramm würde Zollikofen

- einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten;
- den CO<sub>2</sub> Ausstoss auf dem Gemeindegebiet senken;
- die Inhalte des Leitbilds umsetzen;
- dem Energiestadt Gold Label einen Schritt näher kommen.

## Antrag Gemeinderat

Die Motion Bruno Vanoni (GFL) und Mitunterzeichnende betreffend «Mit einem Förderprogramm auf dem Weg zur Klimaneutralität» wird erheblich erklärt.

## Beratung

**GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP):** Das Eintreten ist vorgegeben, die Antwort des Gemeinderats liegt vor, das Wort hat der Motionär.

**Bruno Vanoni (GFL):** Ich spreche auch gleich für die GFL-Fraktion. Zuerst möchte ich, im Namen der Mitunterzeichnenden, dem Gemeinderat herzlich danken für den Antrag auf Erheblicherklärung und auch für die ausführliche Auslegung der Argumente und Überlegungen. Ich gehe davon aus, dass wir später einmal, falls die Motion angenommen wird heute Abend, über ein Reglement sprechen werden. Deshalb ist es sicher sinnvoll, hierüber noch ein paar Worte zu verlieren. Kurz möchte ich Erinnerung rufen: Die Motion ist im Kreis der Klimagruppe des GGR erarbeitet worden und entstanden und ist von Mitgliedern aus immerhin vier Parteien mitunterzeichnet worden. Es ist auch eine Reaktion gewesen auf die kontroverse Diskussion, die wir gehabt haben im Zusammenhang mit dem Reglement für die Gemeindeabgabe der BKW, über welches wir im nächsten Traktandum sprechen werden. Ich möchte nicht alle Argumente wiederholen, sondern ich möchte etwas ergänzen. Die Motion haben wir ja in der Woche vor der Volksabstimmung über den Klimaschutz-Artikel der Kantonsverfassung eingereicht. Und – der Klimaschutzartikel hat dann ja auch in Zollikofen eine

klare Mehrheit von 69 % gefunden. Damit ist auch Zollikofen eingebunden in die Verpflichtung des Kantons und der Gemeinden, den Kanton bis 2050 klimaneutral zu machen.

Aus der Antwort des Gemeinderats geht hervor, dass wir nicht mehr bei Null anfangen. Zollikofen ist schon aktiv unterwegs. Im Energierichtplan von 2016 hat sich Zollikofen Zwischenziele gesetzt bis ins Jahr 2035, den Wärmebedarf bis um 20 % zu reduzieren und mindestens 70 % des Wärmebedarfs in der Gemeinde in erneuerbare Energie zu investieren. Der Gemeinderat bestätigt in seiner Antwort, dass wir nicht auf Kurs sind, dass die Zwischenziele mit den bisherigen Massnahmen nicht erreicht werden können. Wenn wir die Zwischenziele nicht erreichen können, erreichen wir auch den Verfassungsauftrag bis 2050 nicht. Es braucht also zusätzliche Massnahmen. Das vorgeschlagene Förderprogramm könnte einen wichtigen Beitrag leisten, um die Zielsetzung zu erreichen. Voraussetzung ist jedoch, dass es eine gesicherte Finanzierung gibt und auch genügend Fachpersonal zur Verfügung steht.

In der Motionsbegründung haben wir bewusst offengelassen, ob die Finanzierung durch zweckgebundene Mittel über eine Spezialfinanzierung erfolgt oder ob dazu einfach mit der jährlichen Budgetierung genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen. In der GFL – und das wäre jetzt entsprechend auch die Stellungnahme der GFL-Fraktion – sind wir für beide Wege offen, wenn sie zu einer sicheren Finanzierung des Förderprogramms führen. Aber in der Tendenz wäre aus unserer Sicht eine Spezialfinanzierung der sicherere Weg. Man könnte dort anfänglich eine genügend grosse Einlage machen, damit auch kurzfristig Geld zur Verfügung stehen würde.

Der Zusammenhang mit dem Bund und Kanton ist wichtig, weil der Gemeinderat andeutet, dass er sich gerne an das Modell der Gemeinde Ittigen anlehnen würde. Ittigen fördert Massnahmen nur, wenn sie auch von Bund und Kanton gefördert und somit die gestellten Anforderungen erfüllt werden. Somit müsste nicht noch zusätzlich Aufwand betrieben werden und zusätzliche Abklärungen oder Überprüfungen getätigt werden. Das in Ittigen zur Verfügung stehende Mittel ist aktuell etwa bei 3 Mio. Franken, die stammen aus dem Überschuss der Gasversorgung. In Zollikofen hatten wir denselben Überschuss auch, jedoch wurden die Mittel vor ein paar Jahren eingesetzt für die Verbilligung der Gastarife. Das Geld steht also nicht mehr zur Verfügung. Wir müssten wohl in Zollikofen die Spezialfinanzierung aus der allgemeinen Gemeindekasse erspeisen, was auch nicht neu wäre. Ich denke z. B. an das Reglement für Beiträge an schützenswerte Bauten und Naturobjekte, das gibt es in Zollikofen seit 25 Jahren. Der GGR hat 1996 das Reglement erstellt und 2004 den Zweck ausgedehnt auf Vernetzungsbeiträge an die Landwirtschaft. In einem alten Protokoll habe ich nachgelesen, dass damals Fr. 220'000.00 im Topf zur Verfügung gestanden haben. Das ist der Grund, warum seither immer Beiträge ausbezahlt werden konnten und nie frisches Geld aus der Gemeindekasse genommen werden musste. Ich erwähne das jetzt einfach als Beispiel. So könnte man eigentlich auch das Beitragsreglement für das Förderprogramm ausgestalten. Wenn ein genügend grosser Grundstock in die Spezialfinanzierung eingelegt werden kann, können wir damit auch zeigen, dass es uns wirklich ernst ist mit dem Fördern von Energiesparern und erneuerbarer Energie und dass wir dem Klimaschutz auch die nötige Priorität geben wollen. Vielleicht könnte man einen solchen Topf auch gebrauchen, wenn in den nächsten Jahren wieder unerwartete Rechnungsüberschüsse eintreten sollten, wie das in den letzten Jahren immer vorgekommen ist. So könnte man mindestens einen Teil des unerwarteten Gelds eben in den Topf einlegen.

Wir finden es eben wichtig, dass man an Kriterien für Förderprogramme auf Kantons- und Gemeindeebene anlehnt. Aber wir finden, es sollte nicht von vornherein die Kriterien ausschliessen, sondern im Gegenteil, auch in Betracht ziehen. Der zusätzliche Förderbereich drängt sich aus aktuellem Anlass auf. Einer, der aus Bundesbeiträgen und Kantonsbeiträgen bis jetzt nicht abgedeckt ist. Aus aktuellem Anlass, der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat uns schlagartig gezeigt: Die Problematik, dass wir auch in Zollikofen von russischem Erdgas abhängig sind (etwa die Hälfte des Verbrauchs stamme aus Russland). Die Problematik dabei ist auch, dass wir mit dem Kauf von russischem Erdgas weiterhin die Kriegsmaschinerie Putins mitfinanzieren. Deshalb sollte uns das auch anspornen um eine Lösung zu finden, wie wir auch den Ausstieg aus Gasheizungen fördern können. Genau gleich, wie man den Ausstieg aus Ölheizungen fördert.

Es ist durchaus möglich, dass der Kanton seine Förderkriterien in dem Sinne noch ändert. Wenn nicht, sollten wir in Zollikofen bereit sein, mit dem Förderprogramm auch ein bisschen Pioniergeist zu zeigen und mit gutem Beispiel voranzugehen und einen Ausstieg aus der fossilen Gasversorgung mitzufördern. Das ist jetzt einfach ein Hinweis zuhanden des Reglements, welches uns der Gemeinderat später unterbreiten würde, falls der Motion zugestimmt wird. Ich hoffe, dass ich nichts gesagt habe was euch daran hindern könnte, der Motion zuzustimmen.

**Vizegemeindepräsidentin Mirjam Veglio (SP):** Ich sage nur kurz noch etwas, fokussiert zur Antwort des Gemeinderats. Der GR befürwortet im Grundsatz ein lokales Förderprogramm für Energieeffizienz und Umstieg auf erneuerbare Energien. Neben Bund und Kanton sind wie erwähnt auch die Gemeinden gefordert, um Anstrengungen zu unternehmen und den CO<sub>2</sub>-Ausstoss auf Gemeindegebiet zu reduzieren. Damit würde Zollikofen einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten und zugleich die Inhalte des Leitbilds umsetzen. Die Gemeinde ist zudem, von der Ebene her, sehr nahe bei der Bevölkerung und somit in der Lage, z. B. durch Liegenschaftsbesitzende, durch Information oder Sensibilisierung und Förderung, unmittelbar etwas zu bewegen.

Ein lokales Förderprogramm ist ein zusätzlicher Anreiz zu bestehenden Programmen, um die immer noch vielen Heizungen mit Öl und Gas rascher abzulösen, Liegenschaften besser zu dämmen oder die Stromproduktion auf Dächern zu fördern. Wichtig für die folgende Debatte, wie auch bereits von Bruno erwähnt: Heute geht es erstmals um die Erheblicherklärung der Motion und nicht um die konkrete Ausgestaltung eines solchen Programms. Im Bericht und Antrag wird deshalb nur grob aufgezeigt, wie ein solches umgesetzt und finanziert werden könnte.

Diese Details sollen, sofern der Motion zugestimmt wird, in einem nächsten Schritt ausgearbeitet und in einem Reglement und einer Verordnung geregelt werden. Der Gemeinderat beantragt euch, die Motion anzunehmen.

**Marcel Remund (FDP):** Der Antrag in der Motion ist sehr klar formuliert. Es wird ein mehrjähriges Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz auf Gemeindeebene angestrebt. Ich danke dem Motionär für diese klare Formulierung. Denn damit wissen wir genau, über was wir abstimmen und kaufen nicht die Katze im Sack.

Förderprogramme sind nichts anderes als Subventionen. Bei Subventionen verhält es sich gleich wie mit Steuern und Abgaben. Sind sie erst mal eingeführt, werden sie nie mehr aufgehoben. Daher wird schon der Versuch scheitern, diese zeitlich zu beschränken. Es werden dann immer wieder gute Gründe gefunden werden, um die Subventionsspirale weiter zu verlängern. Subventionen sind zudem nicht effizient, sondern ein reiner Geldfluss von der Allgemeinheit zu Interessengruppen. Gehen wir nun auf den konkret geforderten Subventionszweck ein. Das Ziel, dass der Anteil erneuerbarer Energie erhöht wird und die Energieeffizienz gesteigert wird, ist unbestritten. Um diese Ziele zu erreichen, besteht bereits ein vielfältiges Massnahmenbündel, vor allem auf Bundesebene und auch von Privaten. Anreizsysteme und private Innovation sind dabei der Erfolgsgarant und nicht Verbote und Subventionen.

Grössere Wirkung als staatliche Umlenkungssysteme haben wohl zudem, so tragisch dies ist, der aktuelle Krieg in der Ukraine. Damit hat definitiv ein Umdenken, weg von fossilen Energien, hin zu erneuerbaren stattgefunden. Man sieht dies auch an verstärkten internationalen Bemühungen. Da stellt sich die Frage, welchen zusätzlichen Nutzen ein Förderprogramm auf Gemeindeebene bringt. Der Entscheid für eine Gebäudesanierung oder eine Umstellung des Heizsystems wird kaum aufgrund von Gemeindesubventionen fallen. Diese Subventionsbeträge werden dann einfach gerne mitgenommen. Also wäre dies ein klassischer Mitnahmeeffekt. Ein Zusatznutzen für die Umwelt ist also nicht da, aber das Geld ist aus der Gemeindekasse verpufft. So etwas können wir uns nicht leisten.

Gehen wir also lieber vernünftig mit unseren Gemeindefinanzen um. Bei Sanierungen, welche dem Umweltschutz dienen, soll das Baureglement lieber pragmatisch ausgelegt werden bzw. falls Überregulierungen bestehen, welche solche Sanierungen behindern, wären diese zu beseitigen. Die FDP-Fraktion wird die vorliegende Motion nicht erheblich erklären.

**Martin Emmenegger (SVP):** Ich kann mich dem Votum der FDP mehrheitlich anschliessen. Vorab möchte ich aber Bruno zur Wiederwahl ins Kantonsparlament gratulieren. Trotzdem können wir der Motion, aus Sicht der SVP, nicht zustimmen. Das hat folgende Gründe: Für uns beginnt der Klimaschutz bei jedem einzelnen. Wo kaufe ich ein, was esse ich, womit gehe ich in die Ferien, womit fahre ich herum, wo arbeite ich, etc. Das sind alles Faktoren, welche das Klima viel mehr beeinflussen als ein Kässeli oder irgendein Fonds der Gemeinde. Zudem sind wir in unserer Gemeinde nicht in der Lage, einfach Mittel des allgemeinen Haushalts wegzunehmen. Es spielt keine Rolle, auf welche Art und Weise wir es drehen. Das Geld ist dem allgemeinen Haushalt entzogen und ist gebunden. Die FDP hat es schon gut gesagt. Wenn ich eine neue Heizung einbaue, welche Fr. 50'000.00 oder mehr kostet, habe ich mit ca. Fr. 2'000.00 von der Gemeinde nicht meine Entscheidung positiv oder negativ beeinflusst. Mit dem aktuellen Geschehen in der Ukraine überlegt sich vielleicht die eine oder der andere zweimal, ob die Heizung mit einer Gasheizung oder besser mit einer erneuer-

baren Energie ersetzt werden soll. Alles in allem, kurz gesagt, für uns braucht es das alles nicht, es ist für uns zu teuer und deshalb kann die SVP-Fraktion die Motion auch nicht erheblich erklären.

**Michael Fust (SP):** Ich blase nicht genau in dasselbe Horn wie die beiden letzten Vorredner, sondern schliesse mich eher dem Votum von Bruno an. Vieles ist bereits gesagt worden. Gerade vorweg kann ich sagen: Seitens SP-Fraktion sind wir erfreut darüber, dass der Gemeinderat die Motion zur Erheblicherklärung empfiehlt. Das Ziel der Motion, wie bereits gehört, ist ein Förderprogramm auf Gemeindeebene, welches einen Beitrag leisten soll auf dem Weg zu netto Null Treibhausgas, auf dem Weg zur Unabhängigkeit von Öl und Gas. Es soll helfen, dass wir den Weg in Zollikofen schneller vorangehen können. Den Weg hat der Bundesrat eingeschlagen, mit netto Null 2050, den Weg hat die Stimmbevölkerung des Kantons Bern auch vorgegeben. Das wir den Weg rasch und konsequent angehen müssen, zeigen uns die präzisen Modelle der Klimawissenschaft und die immer deutlicher dargetretenen Auswirkungen des Klimawandels.

Wie schädlich die Abhängigkeit von Öl und Gas etc. ist, wird uns im Moment in aller Deutlichkeit vor Augen geführt. Wir sind abhängig von wenigen Lieferanten und von wenigen Ländern, sei es beim Öl oder beim Gas. Jahr für Jahr gibt die Schweiz 8 Mia. Franken aus für Öl und Gas, angesichts der aktuellen Preisexplosionen kann man davon ausgehen, dass es dieses Jahr noch mehr sein dürfte. Es ist auch nicht so, dass wir uns damit trösten könnten, dass mit dem Geld wenigstens etwas Gutes angestellt wird oder dass es den Ärmsten oder einer guten Sache zugutekäme. In den allermeisten Fällen wandert das Geld zu doch eher dubiosen und autokratischen Regimes, fördert Unterdrückung oder finanziert Konflikte und Kriege.

Für die SP-Fraktion ist also klar: Wir müssen vorwärtsmachen. Wir, das sind Private, die Wirtschaft und auch der Staat. Und zwar auf allen Staatsebenen. Auf Bundesebene wurde die Förderung für den Ausbau erneuerbarer Energien letzten Herbst verlängert und im Moment wird über zusätzliche Massnahmen debattiert. Auf Kantonsebene ist das neue Energiegesetz verabschiedet worden, etwas zahnlos leider.

Uns aus der Abhängigkeit von Öl und Gas zu befreien ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Ein Mammutprojekt. Und da braucht es eben auch das Engagement der Gemeinden, unter anderem mit einem Programm, wie es die Motion vorschlägt. Und ja, so ein Programm kostet Geld. Es ist aber gut investiertes Geld, finde ich. Es hilft der Umwelt und damit den Menschen, es reduziert unsere Abhängigkeit von Öl und Gas und es fördert die lokale Wertschöpfung.

Die Finanzierung steht heute nicht explizit zur Diskussion, heute geht es um den Grundsatz. Es scheint mir aber zentral, dass, wenn die Motion angenommen wird, die Finanzierung so ausgestaltet wird, dass sie ein über die Jahre hinweg stabiles Programm ermöglicht. Eines, welches Schwankungen bei der Anzahl Gesuche auffangen kann und das damit sowohl für Gemeinde als auch für Bürgerinnen und Bürger und das Gewerbe verlässliche und planbare Voraussetzungen schafft. Das kann aus meiner Sicht über einen Fonds oder eine Spezialfinanzierung am besten sichergestellt werden.

Am wichtigsten ist aber, dass es uns erlaubt, vorwärtszumachen. Die SP-Fraktion wird die Motion einstimmig unterstützen. Gerne bitte ich euch, die Motion erheblich zu erklären, wie dies auch der Gemeinderat empfiehlt.

**Andreas Buser (glp):** Wir danken dem Gemeinderat für die wohlwollende Prüfung der Motionsforderung. Wir sind froh, dass er einsieht und bereit ist, dass auch auf Gemeindeebene Anstrengungen zur Erreichung der Klimaneutralität investiert werden müssen. Persönliches klimafreundliches Verhalten im Alltag, wie von der SVP vorgeschlagen, ist gut und unterstützenswert, aber es reicht einfach leider nicht aus, um schnell genug voranzukommen in Richtung Klimaneutralität.

Die bewusst offene Formulierung der Motion bezüglich der Frage der Finanzierung hat es dem Gemeinderat wahrscheinlich leichter gemacht, die Erheblicherklärung zu beantragen. Ich sehe bei einer Spezialfinanzierung gewisse Vorteile wie zum Beispiel, dass sich über die Jahre eine schwankende Summe an gesprochenen Fördergeldern, welche bezogen werden, negativ auf die Rechnung oder auf das nächste Budget auswirken könnten.

In der Fraktion haben wir zum jetzigen Zeitpunkt bewusst nicht eingehend diskutiert, wie genau ein Förderprogramm ausgestaltet werden könnte und wie die Finanzierung am besten geregelt wäre. Das Steffisburgermodell scheint uns aber sowohl bezüglich der unterstützten Massnahmen wie auch bezüglich Finanzierung als prüfenswert. Beim Ittigermodell, welches vom Gemeinderat favorisiert zu werden scheint, ist der geringe administrative Aufwand für die Gemeindeverwaltung

durch das Abstützen der Zuschläge für Förderbeiträge auf die Entscheide vom AUE bzw. des Pronovo aber natürlich ein wichtiger Aspekt, welcher berücksichtigt werden muss. Vielleicht gelingt es dem Gemeinderat, aus diesen beiden Modellen und vielleicht noch von weiteren anderen Gemeinden, welche noch nicht aufgeführt worden sind, das jeweils Beste rauszunehmen und zum kosteneffizientesten, wirkungsvollsten Zollikofner Förderprogramm zu kombinieren. Die glp-Fraktion bittet euch, liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen, der Erheblicherklärung zuzustimmen. Bei einer Annahme sind wir gespannt auf die Vorlage, die uns der Gemeinderat zu diesem Geschäft in ein paar Monaten präsentieren wird und freuen uns auf eine lebhaftige Diskussion darüber.

### **Beschluss** (mehrheitlich)

Die Motion Bruno Vanoni (GFL) und Mitunterzeichnende betreffend «Mit einem Förderprogramm auf dem Weg zur Klimaneutralität», wird erheblich erklärt.

Traktandum 7	Beschlusnummer 16	Geschäftsnummer 689	Ordnungsnummer 00.01.02.01
-----------------	----------------------	------------------------	-------------------------------

## **Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung, Erlass**

### **Ausgangslage**

Das Geschäft «Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung, Erlass» wurde an der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 26. Mai 2021 diskutiert und anschliessend mit dem Auftrag folgende Punkte zu klären, zurückgewiesen:

1. Prüfen, ob und unter welchen Bedingungen bzw. mit welchen Folgen ein Wechsel zu einem anderen Stromversorger in Betracht gezogen werden könnte (verbunden mit konkreten Abklärungen insbesondere bei ewb).
2. Prüfen, ob das Reglement nicht besser firmenneutral und ohne abschliessende fixe Angaben zur Höhe der Abgabe formuliert werden sollte.
3. Prüfen, ob für einen Teil der Gemeindeabgabe (evtl. einem Zuschlag darauf) eine Zweckbindung erfolgen könnte, um damit Stromsparmassnahmen und den Umstieg auf Solarstrom zu fördern (letzteres auch als Ausgleich zu den schlechten Solarstrom-Tarifen der BKW) und dann die Ergebnisse dieser Prüfungen detailliert darlegen und dem GGR allenfalls Entscheidvarianten unterbreiten.

Am 22. September 2021 wurde die Motion Bruno Vanoni (GFL) und Mitunterzeichnende betreffend «Mit einem Förderprogramm auf dem Weg zur Klimaneutralität» eingereicht. Mit dieser Motion wurde der Gemeinderat beauftragt, möglichst parallel und ergänzend zu den laufenden Abklärungen zum Rückweisungsantrag (Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung, Erlass) auch weitere Möglichkeiten verstärkten Engagements zur Förderung der Energie-Effizienz und des Umstiegs auf erneuerbare Energien zu prüfen.

Punkt 3 des Rückweisungsantrags wird im Rahmen der Abklärungen zur Motion Vanoni beantwortet. Der vorliegende Antrag verfolgt das Ziel, möglichst rasch eine Rechtsgrundlage zur Erhebung der Konzessionsabgabe Stromversorgung zu erwirken. Ohne Rechtsgrundlage wird die BKW AG die Konzessionsabgabe noch für die Jahre 2022 und 2023 entrichten. Die Gemeinde läuft jedoch bereits jetzt Gefahr, im Falle einer Klage die Abgabe nicht erheben zu können.

### **Rechtsgrundlagen**

- Stromversorgungsgesetz, StromVG vom 23. März 2007 (SR 734.7)
- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 55 lit. a

## Bezug zum Leitbild und anderen wichtigen Planungen

Dem Leitsatz «Wir erhalten Wirtschaft und Finanzen gesund» wird mit dem vorliegenden Geschäft Rechnung getragen.

## Stellungnahme zu den Prüfaufträgen aus dem Rückweisungsantrag

1. Prüfen, ob und unter welchen Bedingungen bzw. mit welchen Folgen ein Wechsel zu einem anderen Stromversorger in Betracht gezogen werden könnte (verbunden mit konkreten Abklärungen insbesondere bei ewb).

Gemäss Auskunft vom Amt für Umwelt und Energie (AUE) ist ein Wechsel nicht möglich, da der Netzbetreiber wie auch der Netzeigentümer die BKW Energie AG ist. Sollte ein Wechsel für die gesamte Gemeinde erfolgen, so müsste die BKW Energie entweder ihr Netz verkaufen oder ihr Netz von jemand anderem betreiben lassen.

Beide Szenarien sind in der Praxis nicht vorstellbar und wären zumindest äusserst zeit- und kostenintensiv. Zudem ist es fraglich, ob mit einem anderen Partner (z. B. ewb) die Preise und Dienstleistungen besser wären.

Für Kunden welche mehr als 100'000 kWh Stromverbrauch pro Jahr haben, besteht bereits jetzt die Möglichkeit in den freien Markt zu wechseln. Sollten sie dies tun, können sie aber nicht mehr zurück in die Grundversorgung. Wenn Gemeinden den Netzbetreiber gewechselt haben, dann nur in den Fällen, in denen die Gemeinde die Netzeigentümerin ist und das Netz von einem Dritten betrieben wird. In diesem Fall kann nach Ablauf der Verträge oder durch eine Kündigung die Gemeinde einen neuen Netzbetreiber wählen.

Ergänzender Hinweis vom AUE:

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. Juni 2021 das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien verabschiedet. Dies führt das StromVG und das EnG in einem Mantelerlass zukünftig zusammen. Ziel ist es u.a. einen liberalisierten Strommarkt zu bekommen, bei dem der Kunde selber seinen Anbieter wählen kann, wie dies in den meisten Nachbarländern bereits seit längerem usus ist. Das Gesetz wird aber voraussichtlich nicht vor 2025 in Kraft treten (O-Ton BFE Direktor).

2. Prüfen, ob das Reglement nicht besser firmenneutral und ohne abschliessende fixe Angaben zur Höhe der Abgabe formuliert werden sollte.

Eine firmenneutrale Fassung ist möglich. Im Reglement würde auf einen Anhang verwiesen, in welchem der Energieversorger benannt ist. Weil der Energieversorger aber nicht gewechselt werden kann, bringt dieses Vorgehen keinen Mehrwert und keine Vereinfachung.

3. Prüfen, ob für einen Teil der Gemeindeabgabe (evtl. einem Zuschlag darauf) eine Zweckbindung erfolgen könnte, um damit Stromsparmassnahmen und den Umstieg auf Solarstrom zu fördern (letzteres auch als Ausgleich zu den schlechten Solarstrom-Tarifen der BKW) und dann die Ergebnisse dieser Prüfungen detailliert darlegen und dem GGR allenfalls Entscheidvarianten unterbreiten.

Eine Zweckbindung ist nicht vorgesehen, die Abgaben sollen weiterhin in den allgemeinen Steueraushalt fliessen. Die Fragen zu Umfang und Mittelbeschaffung für eine Förderung von Stromsparmassnahmen und den Umstieg auf Solarstrom werden im Rahmen der Umsetzung der Motion Bruno Vanoni (GFL) und Mitunterzeichnende betreffend «Mit einem Förderprogramm auf dem Weg zur Klimaneutralität» beantwortet. Die allfällige Bildung einer Spezialfinanzierung erfolgt idealerweise in einem separaten Reglement und hat somit keinen Einfluss auf das hier vorliegende Konzeptionsreglement.

## Erläuterung zum Reglement

### Allgemeines

Der Gemeindevertrag zwischen der Gemeinde Zollikofen und der BKW AG vom 30. Juli 2004 regelt die Funktion der BKW AG als Lieferantin von elektrischer Energie und als Netzbetreiberin und Eigentümerin des Netzes im Gemeindegebiet. Ein wichtiger Vertragsbestandteil des Vertrags ist die Entschädigung, welche die BKW AG für die Benützung des öffentlichen Grundes an die Gemeinde Zollikofen jährlich auszahlt. Die Entschädigung richtet sich am Stromverbrauch in Zollikofen und beträgt jedes Jahr rund Fr. 330'000.00 (Konto 8710.4120.01). Bis vor kurzem wurde davon ausgegangen, dass ein derartiger Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Energieversorgungsunternehmen als Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Abgabe ausreicht.

Am 29. Mai 2018 ist ein wichtiger Bundesgerichtsentscheid ergangen (Urteil BGer 2C-399/2017), der besagt, dass Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) einer genügenden rechtlichen Grundlage bedürfen, damit den Endverbrauchern diese Abgabe «überwältigt» werden kann. Die Fakturierung dieser Abgabe durch das EVU erfolgt gestützt auf das Stromversorgungsgesetz. Das Bundesgericht hat es als zulässig bezeichnet, dass der Vertrag dem fakultativen Referendum unterstellt worden ist, es brauche für die Bemessung der Abgabe nicht eine explizite Rechtsgrundlage. Um sicher zu gehen erscheint es indessen angezeigt, dass die Gemeinden eine reglementarische Rechtsgrundlage schaffen (= formell-gesetzliche Grundlage) und den Gemeinderat ermächtigen, mit dem EVU einen Konzessionsvertrag im Rahmen der kommunalen Rechtsgrundlage abzuschliessen.

Die BKW AG wird die Konzessionsabgabe ab 2024 nur noch dann entrichten, wenn die Gemeinde über eine genügende reglementarische Grundlage verfügt, sonst läuft sie Gefahr, dass sie bei den Endverbrauchern diese Abgabe nicht mehr rechtskonform erhällich machen kann.

Mit dem Erlass des Reglements für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung soll nun diese reglementarische Grundlage geschaffen werden und anschliessend der bestehende Gemeindevertrag mit der BKW AG durch einen neuen Konzessionsvertrag abgelöst werden.

In gleicher Weise liegt für den Energieträger Gas, mit dem Reglement Gasversorgung vom 27. Februar 2013, bereits eine entsprechende reglementarische Grundlage vor. Gemäss Art. 6 regelt der Gemeinderat die Einzelheiten durch einen Vertrag mit Energie Wasser Bern (ewb), insbesondere die Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde und das dafür geschuldete Entgelt.

### Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Grundlage für das Reglement bildet die Muster-Reglementsgrundlage vom Verband Bernischer Gemeinden (VBG). Viele Gemeinden haben auf dieser Basis ihre Reglemente bereits verabschiedet. Die Reglementsgrundlage gewährt der BKW AG das Recht, für ihr Netz den öffentlichen Grund der Gemeinde in Anspruch zu nehmen. Weiter sieht die Reglementsgrundlage vor, dass die BKW AG einen bestimmten Betrag zu entrichten hat. Als Bemessung dient die den Endkunden/-kundinnen ausgespeiste Energie. Dieser Betrag wird im Reglement mit maximal 1.5 Rp/kWh und maximal Fr. 300.00 pro Jahr und Zähler festgelegt (Konditionen aus dem Gemeindevertrag gültig ab 1. Januar 2015). Im Reglement werden 2 Zählerarten unterschieden und mit separaten Tarifen belegt.<sup>3</sup> Der Tarif für den Grundzähler, welcher in jedem Gebäude installiert ist beträgt 1.5 Rp/kWh und der Tarif für die von der BKW AG unterbrechbaren Stromanschlüsse, welche einen Zusatzzähler bedingen betragen 0.5 Rp/kWh. Diese Tarife entsprechen den aktuellen Gemeindeabgaben und haben somit für die Endkunden keine Veränderung zur Folge. Die Abgaben für den Grundzähler sind auf Fr. 300.00 und die für den Zusatzzähler auf Fr. 96.00 pro Jahr begrenzt. Der gesetzgeberische Gedanke hinter dieser Regelung liegt darin, die Abgabe für grössere Stromlieferungen zu beschränken, weil die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes nicht direkt mit der durchfliessenden Strommenge korreliert.

---

<sup>3</sup> Änderung gegenüber der Vorlage vom 26. Mai 2021: In Artikel 3 Absatz 2 wird gemäss heute gültiger Tarifierung für Anlagen mit unterbrechbarem Verbrauch eine tiefere Abgabe festgelegt.

Der Gemeinderat wird mit dem Reglement ermächtigt, mit der BKW AG den Konzessionsvertrag abzuschliessen.

### Konzessionsvertrag

Zur Umsetzung des geschilderten Rechtsrahmens haben der VBG und die BKW AG gemeinsam eine neue Vertragsvorlage geschaffen, an die das neue Reglement anknüpft. Ausgangspunkt bildete dabei der bisherige Gemeindevertrag. Die partnerschaftlich geführten Verhandlungen folgten drei wichtigen Grundsätzen:

Erstens soll der neue Gemeindevertrag dem aktuellen Rechtsrahmen entsprechen. Damit ist nicht nur die Anknüpfung an ein kommunales Abgabenreglement gemeint, sondern auch die Einbettung in die aktuellen Gesetze und Verordnungen. So wurde beispielsweise seit dem Abschluss des heute bestehenden Gemeindevertrags die Stromwirtschaft mit der Inkraftsetzung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) fundamental neu organisiert.

Zweitens verfolgten beide Parteien die Absicht, den Gemeindevertrag zu vereinfachen und auf das Notwendige zu beschränken. In Anknüpfung an den ersten Grundsatz wurden so Themen, welche durch übergeordnetes Recht abschliessend geregelt sind nicht mehr rezipiert.

Drittens wurde Wert daraufgelegt, dass der neue Vertrag gemeinsam mit den zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben im Bereich der Stromversorgung die grundsätzlichen Rechte und Pflichten beider Parteien im bestehenden Umfang weiterhin gewährleistet.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Im neuen Reglement wurden die Konditionen für die Entschädigungen analog dem bestehenden Gemeindevertrag übernommen. Wenn das neue Reglement in Kraft tritt und anschliessend der Konzessionsvertrag abgeschlossen wird, sind weiterhin jährlich rund Fr. 330'000.00 (Konto 8710.4120.01) zu erwarten. Die Entschädigung fliesst weiterhin in den allgemeinen Finanzhaushalt, eine Zweckbindung ist nicht vorgesehen.

### **Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Keine Bemerkungen.

### **Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaft**

Für die Stromkonsumierenden entsteht gegenüber der heute geltenden Praxis weder eine Mehr- noch eine Minderbelastung.

### **Stellungnahme Finanzkommission**

Die Finanzkommission würdigt die Antworten zu den Fragen aus dem Rückweisungsantrag des Grossen Gemeinderats und nimmt diese zur Kenntnis. Der jährliche Ertrag von rund 0.33 Mio. Franken ist weiterhin ohne Zweckbindung dem allgemeinen Haushalt gutzuschreiben. Der Ertrag im Umfang von etwa 20 Prozent eines Steueranlagezehntels soll wie bis anhin uneingeschränkt für alle öffentlichen Aufgabenerfüllungen zur Verfügung stehen. Dies entspricht der im Finanzleitbild/Finanzstrategie des Gemeinderats festgehaltenen Stossrichtung. Im Finanzplan 2022 – 2026 ist die jährliche Konzessionsabgabe als Ertragsposition im allgemeinen Haushalt enthalten. Fehlt die kommunale Rechtsgrundlage, so müsste ab dem Jahr 2024 ohne die Konzessionsabgabe gerechnet werden. Die ausgewiesenen jährlichen Ergebnisse der Finanzplanung würden sich entsprechend verschlechtern und sich auf die bereits unbefriedigende Selbstfinanzierung negativ auswirken. Die Finanzkommission unterstützt einstimmig das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung. Damit wird die reglementarische Grundlage zur Erhebung der Kon-

zessionsabgabe bei den Endverbrauchern geschaffen bzw. die bisherige Handhabung sichergestellt.

## **Antrag Gemeinderat**

Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

Das Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung wird genehmigt.

## **Änderungsanträge der glp, Die Mitte, EVP (vorgängig eingereicht)**

### **Änderungsantrag 1:**

*Art. 3 Abs. 2 Bst. a wird wie folgt geändert:*

*Die Abgabe beträgt 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf 600.00 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt.*

*Begründung:*

*Mit der neuen Konstellation der Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) wird ein Teil der Bevölkerung bei der Konzessionsabgabe bevorzugt. Da gerade in Mehrfamilienhäusern in der Regel nicht einzelne Personen über den Bau einer PV-Anlage entscheiden können, ist dies im Grundsatz ungerecht. Mit einer Erhöhung der Limite auf 600 Franken werden unseres Erachtens die meisten ZEV gleich behandelt wie die übrigen normalen Stromkonsumenten. In Zukunft soll der Bau von PV-Anlagen ja durch eine Förderabgabe direkt unterstützt werden. Somit würde man diese grundsätzlich doppelt fördern. Im Gegensatz dazu wird bei Anschlüssen mit einem hohen Verbrauch eine leicht höhere Belastung vorgenommen, was eigentlich eine leichte Lenkungsmassnahme darstellt, aber keine einschneidende Belastung ist. Die maximal mögliche Zusatzbelastung gegenüber dem Vorschlag des Gemeinderats beträgt umgerechnet 25 Franken pro Monat.*

### **Änderungsantrag 2:**

*Art. 3 Abs. 2 Bst. b wird gestrichen.*

*Begründung:*

*Für die Reduktion der Abgabe für unterbrechbaren Bezug gibt es keine Rechtfertigung. Der Einbau und der gleichwertige Ersatz von Elektrospeicherheizungen ist grundsätzlich nicht mehr erlaubt. Diese Heizungen sollten durch energieeffizientere Alternativen ersetzt werden. Diese Elektrospeicherheizungen sowie elektrisch beheizte Boiler durch einen dreimal geringeren Satz von 0.5 Rappen pro Kilowattstunde (statt 1.5) sowie durch eine Beschränkung auf 96 Franken pro Jahr zu fördern, widerspricht dem Grundsatz einer nachhaltigen Politik.*

*Der Entwurf des Reglements vom 26. Mai 2021 sah überdies keine Sonderregelung für Anlagen mit unterbrechbarem Verbrauch vor.*

## **Beratung**

**GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP):** Wird das Eintreten bestritten? Das ist nicht der Fall. Wir machen zuerst eine allgemeine Runde und arbeiten danach das Reglement artikelweise durch. Die glp, Die Mitte und die EVP haben zwei gemeinsame Änderungsanträge zu Art. 3 eingereicht.

**GPK-Sprecherin Ruth Kaufmann (GFL):** Die GPK hat das Reglement überprüft und hat festgestellt: Im Vergleich zur Vorlage vom Mai 2021 ist der Art. 3, Abs. 2b neu dazugekommen. Wir haben uns gefragt, was der Grund dafür ist. Unsere Frage haben wir der Verwaltung bereits gestellt und darauf eine Antwort erhalten. Wir dachten, dass diese Information für alle interessant sein könnte.

**Gemeinderat Edi Westphale (GFL):** Eigentlich habe ich gedacht, dass dieses Reglement nun nicht mehr so viel zu sprechen geben würde, aber das habe ich schon letztes Jahr gedacht und eigentlich hätte ich es ja besser wissen müssen. Zuerst einmal zur Geschichte. Letztes Jahr war diesbezüglich

vor allem die BKW das Thema, unter anderem ein Weggehen von der BKW. Und – wenn schon Geld eingenommen werden sollte, dass dieses in ein Förderprogramm einfließen müsste. Mittlerweile ist klar, wir können nicht weg von der BKW. Es gibt im Moment auch keinen Grund, warum wir von ihnen weg gehen sollten. Ich nenne ein Beispiel von einem Preis bezüglich Solarenergie: Diesen haben sie erhöht oder erhöhen müssen. Und auch die Dauer des Vertrags ist eigentlich gut mit fünfzehn Jahren. Sie müssen ja auch Investitionen in ihr Netz machen und wenn sie irgendwo nur eine Sicherheit für die nächsten drei Jahre hätten, dann würden sie sicher nicht so investieren, wie sie es aktuell tun.

Förderprogramm – das haben wir vorhin gehört, das ist eigentlich erledigt. Nun gibt es aber zwei neue Vorstösse. Ich beantworte sie bereits jetzt: Die eine Forderung ist diese, dass der maximale Betrag von Fr. 300.00 erhöht wird auf Fr. 600.00, weil sonst die Teilnehmenden des Zusammenschlusses Eigenverbrauch übermässig profitieren könnten. Eine kurze Erklärung dazu: Der Zusammenschluss Eigenverbrauch, was ist das? Wenn in einem Block vier Wohnungen drin sind, so hat jede einzelne Wohnung einen Zähler, Maximalbetrag Fr. 300.00. Wenn sie ein Solardach aufstellen würden welches mindestens 10 % Eigenbedarf produziert, dann wären sie ein sogenannter Zusammenschluss Eigenverbrauch und hätten nur noch einen Zähler. Dann würden die vier Parteien je Fr. 75.00 bezahlen.

Ich habe einmal meine eigenen Kosten damit verglichen. Ich habe auch eine 4 ½ Zimmerwohnung und bezahle Fr. 90.00. Also, sie wären mit Fr. 15.00 bevorzugt. Man könnte auch sagen – ja, man möchte das fördern, wenn eine solche Einheit geschaffen wird. Von dem her möchten wir aber davon absehen und was fast wichtiger ist – wir denken da vor allem ans Gewerbe, an die Restaurants, welche die Fr. 300.00 Deckelung erreichen. Wenn wir den Betrag erhöhen würden, müssten sie mehr bezahlen und das möchten wir nicht.

Die zweite Forderung betrifft Art. 3 Abs. 2 Buchstabe b: Ich komme zurück zur Frage der GPK, warum das erst jetzt erwähnt wird. Das ist eigentlich vergessen gegangen. Im Musterreglement war das nicht aufgeführt. Wir haben auch nicht daran gedacht, haben nicht einmal gewusst, dass es das überhaupt gibt. Die BKW hat uns dann im Verlauf des letzten Jahres darauf hingewiesen: Achtung, es gibt noch einen weiteren Zähler mit einem niedrigeren Tarif. Die Begründung demzufolge ist, dass man den streichen sollte. Also, dass auch dieser Zähler auf die Fr. 300.00 Deckelung kommt, weil es vor allem die Speicherheizungen betrifft. Man sollte doch von diesen Speicherheizungen absehen, die sollten sicher nicht mehr gefördert werden. Zudem werden sie sowieso demnächst verboten. Wichtig ist: Die Wohnungen, die hatten vorher schon einen Zähler, womit sie über die Fr. 300.00 gekoppelt sind. Einzig die Speicherheizung hat einen zweiten Zähler. Und für diesen gilt der Niedrigtarif. Aus unserer Sicht sollte auch dieser weiterhin Platz haben im Reglement.

**Peter Nussbaum (SVP):** Nachdem die Debatte vor knapp einem Jahr zu diesem Traktandum etwas ausgeartet ist und in einer Rückweisung endete, versuchen wir es heute nochmals. Ich hoffe, dass wir heute nun bei den Fakten bleiben können und die Diskussion nicht wieder in ein BKW-Bashing und in Klimaschutzdiskussionen ausartet. Zu den Fakten, um was geht es? Mit dem Reglement schaffen wir die Grundlage, um der BKW für die Benützung des öffentlichen Grundes weiterhin eine Abgabe in Rechnung stellen zu können. Die BKW ihrerseits wird wie bisher diese Kosten an uns Endkunden weiterbelasten. Die Ansätze sind seit Jahren dieselben und sollen auch mit dem neuen Reglement unverändert bleiben. Sowohl im aktuellen Budget wie auch im Finanzplan sind dazu Einnahmen von ca. Fr. 330'000.00 pro Jahr vorgesehen. Dieser Betrag ist nicht unwesentlich und entspricht ca. einem Fünftel eines Steuerzehntels. Die BKW wird die Konzessionsabgabe ab 2024 nur noch dann entrichten, wenn die Gemeinde über ein gültiges Reglement verfügt. Bereits für dieses und nächstes Jahr besteht ohne Reglement die Gefahr, dass im Falle einer Klage die Abgabe nicht mehr erhoben werden darf.

Wenn ich die Debatte vom letzten Mai richtig in Erinnerung habe, will glaube ich niemand auf dieses Geld in der Gemeindekasse verzichten. Und nur darum geht es in diesem Reglement. Um die rechtliche Grundlage für das Einkassieren dieser Gebühr – und nicht um die Verwendung dieses Geldes. Die drei Punkte, welche seinerzeit zur Rückweisung geführt haben, hat der Gemeinderat meiner Meinung nach gut beantwortet; die Prüfung eines Wechsels des Stromanbieters. Ob wir es wahrhaben wollen oder nicht, das Netz gehört der BKW und betreibt es auch. Also, wir können als Gemeinde nicht einfach so sagen, wir möchten wechseln. So einfach ist das nicht. Das ist übrigens vor einem Jahr schon genauso gewesen. Die firmenneutrale Formulierung ist, böse gesagt, das Abfallprodukt davon und es bringt, wie der Gemeinderat schreibt, auch keinen Mehrwert.

Bezüglich der Zweckbindung haben wir uns im vorherigen Traktandum bereits unterhalten, somit gehe ich nicht mehr näher darauf ein, ausser der Bemerkung, welche mein Fraktionskollege schon gemacht hat, dass die SVP-Fraktion eine Zweckbindung in jedem Fall ablehnt.

Edi hat über die Anträge auch schon viel gesagt. Ich erlaube mir auch, etwas dazu zu sagen, wenn ich schon beim Rednerpult stehe. Zu den beiden eingereichten Anträgen, zum ersten Antrag: Das Argument betreffend der Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch für eine Erhöhung des Maximalbetrags pro Zähler von Fr. 300.00 auf Fr. 600.00 scheint auf den ersten Blick einleuchtend. Das Ziel der Zusammenschlüsse jedoch ist, dass sie eben möglichst wenig Reststrom beziehen, sonst würden wahrscheinlich nicht viele in diesen Bereich zwischen Fr. 300.00 und Fr. 600.00 fallen. Andererseits würde aber unser Gewerbe mit einer deutlich höheren Abgabe bestraft. Ich denke da zum Beispiel an Restaurants mit zahlreichen Elektrogeräten oder an einen Molkereiladen mit vielen Kühlanlagen.

Aus diesen Gründen lehnen wir diesen Antrag ab. Zum zweiten Antrag: Hier kann ich aus eigener Erfahrung sprechen. Wir haben vor fünfzehn Jahren zuhause eine Luft-Wärmepumpe installiert. Dies notabene ganz freiwillig, ohne einen einzigen Franken Fördergeld, weder vom Kanton noch von der Gemeinde. Jedoch haben wir für unsere Wärmepumpe einen separaten Stromzähler mit unterbrechbarem Strom installieren lassen. Dass wir dafür dadurch nun etwas günstigeren Strom beziehen und die Gemeindeabgabe auch etwas weniger hoch ist als die normale, scheint mir gerechtfertigt. Schliesslich haben wir physisch nur einen Hausanschluss und brauchen das Netz nicht doppelt. Theoretisch bezahlen wir für einen Haushalt schon heute maximal Fr. 396.00 anstatt Fr. 300.00, was eigentlich auch nicht ganz fair ist. Und auch hier wäre das Gewerbe wiederum sehr stark betroffen. Stellt euch vor, das Restaurant oder der Molkereiladen hätten, wie ich, zusätzlich eine Wärmepumpe mit separatem Zähler installiert. Anstelle von bisher maximal knapp Fr. 400.00 würde der Betrieb neu zweimal Fr. 600.00, also Fr. 1'200.00 pro Jahr, bezahlen. Das wäre eine Verdreifachung der Abgabe oder anders gesagt, Fr. 800.00 mehr pro Jahr. Und das trotz – oder eben gerade wegen der Installation der klimafreundlichen Wärmepumpe. Wenn das unter Förderung von erneuerbarer Energie verstanden wird, weiss ich auch nicht mehr weiter.

Und auch, wenn die Sonderregelung im Reglement vom Mai 2021 vergessen ging. Neu ist sie nicht. Dass im Antrag mit nicht mehr erlaubten Elektrospeicherheizungen argumentiert wird, ist zudem etwas speziell, da diese hoffentlich schon bald ausgestorben sein werden. Ich habe dazu keine Zahlen, aber in unserer Gemeinde gibt es sicher deutlich mehr Fälle, so wie ich ihn habe, mit einer Wärmepumpe, als mit Elektrospeicherheizungen.

Aus diesen Gründen finden wir die Reduktion für zusätzliche, unterbrechbare Anschlüsse mehr als gerechtfertigt und lehnen auch den zweiten Antrag ab.

Fazit: Die SVP-Fraktion wird das vorliegende Reglement so genehmigen und die zwei Änderungsanträge ablehnen.

**Andrea-Julien Bersier (SP):** Ich werde jetzt lediglich die globalen Gedanken der SP zum Antrag des Gemeinderats nennen. Im Großen und Ganzen sind wir zufrieden mit den erklärten Punkten, welche im Rückweisungsantrag mitgegeben worden sind.

Dass die BKW auf längere Zeit weiterhin unsere Partnerin sein wird, nehmen wir so zur Kenntnis. Es ist für uns gut zu wissen, dass die Gemeinde die Möglichkeiten geprüft und auch Alternativen genannt hat für diejenigen, die sich eine andere Option wünschen.

Bezüglich der Firmenbezeichnung im Reglement sind wir pragmatisch. Wir wissen, dass die BKW über längere Zeit unsere Partnerin bleiben wird und für den Fall, dass sich da etwas ändern würde, müsste man wohl sowieso das Reglement überarbeiten und würde dann die Firmenbezeichnung ändern.

Letztlich erfreut es uns, dass die Idee eines Förderprogramms nicht einfach vom Tisch geschoben worden ist, sondern dass die Türen offenbleiben. Wir sind damit einverstanden, dass wir das Reglement sowie den Vertrag jetzt durchbringen und zu einem späteren Zeitpunkt über ein Förderprogramm sprechen können, egal in welcher Form.

Bezüglich des ausstehenden Antrags zum Reglement werden wir dann separat eine Wortmeldung machen.

**Armin Thommen (glp):** Die Gemeinde Zollikofen braucht ein Reglement, um auch weiterhin die Konzessionsabgaben durch die BKW einzusammeln. Die finanzielle Lage der Gemeinde lässt es nicht zu, auf die rund Fr. 300'000.00 zu verzichten. Aber wir denken, dass man die Preispolitik noch besser gestalten könnte. Im vorliegenden Reglement wird vorgeschlagen, einen Aufpreis von

1.5 Rp. pro Kilowattstunde zu machen, aber nur bis maximal Fr. 300.00. Die Fr. 300.00 entsprechen 20'000 kWh, was wiederum einem Verbrauch von vier bis fünf Haushaltungen entspricht. Das bedeutet, dass der einfache Bürger die vollen Abgaben bezahlt. Die Grossverbraucher, also solche, die sehr viel Strom verbrauchen und die Limite überschreiten, zahlen also weniger als der normale Verbraucher. Das ist auch bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ZEV so, denn dort hat man auch nur einen Zähler gegenüber der BKW.

Wir von der glp möchten deshalb den Maximalbetrag auf Fr. 600.00 erhöhen. Denn, mit der neuen Konstellation des ZEV wird sonst ein Teil der Bevölkerung bevorzugt. Gerade in Mehrfamilienhäusern kann nämlich nicht eine einzelne Person über den Bau einer PV-Anlage bestimmen. Deshalb ist es unfair, wenn man die einen bevorzugt. Wir wollen aber nicht die ZEV bestrafen, aber wenn wir mehr Solarenergie wollen, machen wir besser eine Förderung, wie von Bruno Vanoni vorgeschlagen, statt grundsätzlich den Strom für einige wenige billiger zu machen.

Es werden also nicht irgendwelche kleine KMU's, welche ein paar Maschinen oder Computer am Laufen haben, mehr belastet. Zudem – für Grossverbraucher sind es maximal Fr. 25.00 im Monat mehr. Somit ist das eine leichte Lenkungsmaßnahme, die hilft, Strom zu sparen, denn der sauberste und billigste Strom ist derjenige, der gar nicht gebraucht wird.

Für Anlagen mit unterbrechbarem Bezug, das sind Elektrospeicherheizungen oder teils auch Wärmepumpen, soll es eine reduzierte Abgabe geben.

Wir von der glp fordern, dass man die Sonderregelung streicht. Denn für diese Reduzierung gibt es keine Rechtfertigung. Der Einbau von Elektrospeicherheizungen ist schon länger verboten und ein Ersatz wird vom Kanton gefördert. Das jetzt noch zu subventionieren, widerspricht einer nachhaltigen Politik. Im Reglementsentswurf vom 26. Mai 2021 war die Sonderregelung noch nicht erwähnt. Auch andere Gemeinden hatten das nicht im Reglement erwähnt. Und weiter kann man diesen reduzierten Tarif auch nicht mehr für neue Anlagen erhalten.

Die glp beantragt, aus den dargelegten Gründen, die Limite von Fr. 300.00 auf Fr. 600.00 anzuheben und die Sonderregelung für unterbrechbaren Bezug ersatzlos zu streichen. Wir danken allen für die Bereitschaft, die beiden Anträge zu unterstützen.

**Flavio Baumann (GFL):** Die GFL-Fraktion dankt dem Gemeinderat für die Klärung der offenen Fragen aus der Rückweisung vom 26. Mai 2021. Zu den Punkten eins und zwei: Da die BKW Eigentümerin des Netzes ist und ein Verkauf unwahrscheinlich ist, teilen wir die Einschätzung des Gemeinderats, dass eine firmenneutrale Fassung keinen Mehrwert bringen würde. Zudem würde der Vertrag im Falle einer Übertragung des Netzes auf einen neuen Eigentümer direkt auf den Rechtsnachfolger überbunden werden, die Konzessionsabgabe ist also in jedem Fall gesichert und die lange Vertragslaufzeit kein Hindernis.

Auch bei Punkt drei, einer Zweckbindung der Konzessionsabgabe, gehen wir mit der Meinung des Gemeinderats. Wir sind aber immer noch der Meinung, dass wir in Zukunft mehr finanzielle Mittel für die Förderung der Umstellung auf erneuerbare Energien zur Verfügung stellen sollten, um unserem Leitsatz «Wir schützen Natur und Umwelt, fördern die Biodiversität und entgegen dem Klimawandel mit nachhaltigen Massnahmen» gerecht zu werden.

Zu den beiden Änderungsanträgen: Eine Erhöhung der Limite sehen wir als kritisch. Unter der Erhöhung der Limite würden vor allem kleine Gewerbebetriebe leiden. Die GFL-Fraktion lehnt den Änderungsantrag eins deshalb ab.

Zum Änderungsantrag zwei: Über den Antrag zur Streichung von Artikel 3 Abs. 2b hatten wir, zumindest bis vor der GGR-Sitzung, noch keine gemeinsame Meinung.

**Raymond Känel (Die Mitte):** Die Mitte spricht sich jetzt – gegenüber Mai 2021 – zur Weiterführung einer Konzessionsabgabe aus, da der Gemeinderat und der Grosse Gemeinderat vorgängig JA zur Erheblicherklärung für ein Förderprogramm gesagt haben. Somit sehen wir einem inskünftig zweckvolleren Finanzierungskonstrukt mit dieser Konzessionsabgabe entgegen.

Die Mitte spricht sich ebenfalls für die beiden Änderungsanträge aus, aus den von Armin Thommen und der glp dargelegten Gründen.

Dem Einwand betreffend Gebührenerhöhung für das Gewerbe möchten wir entgegenhalten, dass das Gewerbe vom aktuellen Wohnraum-, Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum in der Gemeinde mitprofitiert (ohne Mehrwertabschöpfung) und eine Gebührenerhöhung von maximal Fr. 25.00 monatlich daher nicht nur zumutbar, sondern vermutlich verkraftbar scheint.

Die Mitte spricht sich für das Reglement und die beiden Änderungsanträge aus.

**Markus Wüest (SP):** Es freut mich, dass ich neu in dieser exklusiven Runde aus Zolliköflern sein darf und bereits an meiner ersten Sitzung vor euch sprechen darf. Seitens der SP-Fraktion darf ich die Zustimmung zu beiden Änderungsanträgen von Armin begründen.

Für unsere Entscheidung sind zwei grundsätzliche Überlegungen ausschlaggebend. Erstens sind wir der Meinung, dass es nur gerecht ist, wenn die grossen Verbraucher ihre Kosten proportional bezahlen und nicht nur die kleinen Verbraucher den vollen Anteil berappen müssen. Zweitens gilt es, aus ökologischer Sicht das Verursacherprinzip hochzuhalten und Grossverbrauchern nicht unnötig Rabatt zu gewähren.

Die beiden Anträge sind im Sinne dieser beiden grundsätzlichen Überlegungen ein Schritt in die richtige Richtung und verdienen unsere Zustimmung. Die Zustimmung basiert darüber hinaus, aber auch auf weiteren Details rund um die aktuellen Strompreise und ihre verschiedenen Ausprägungen und Komponenten. Die zur Diskussion stehende Änderung am Stromtarif betrifft bekanntermassen nur einen sehr kleinen Anteil der Kosten und auch nur einen sehr kleinen Teil der Strombezüger in Zollikofen. Die Abgaben an die Gemeinde Zollikofen bewegen sich bisher und gemäss dem Vorschlag des Gemeinderats im grossen Feld aller anderen Gemeinden. Sie heben sich auch nach einer allfälligen Anpassung nicht wesentlich über diesen Durchschnitt hinaus. Der Wirtschaftsstandort Zollikofen wird seine Stärken damit nicht verlieren.

Die BKW hat die Angaben zu allen Abgabelösungen der Gemeinden in ihrem Versorgungsgebiet auf ihren Websites publiziert. Man kann das dort vergleichen und kann sehen, dass eine ganze Reihe von Gemeinden erst bei mehreren Fr. 1'000.00 stoppen oder gar keine Obergrenze kennen. Das sieht der Änderungsantrag nicht vor. Die vorgeschlagene Verdoppelung der Obergrenze auf maximal Fr. 600.00 pro Jahr wird die wenigen betroffenen Verbraucher nicht gleich in den Ruin treiben. Maximal werden die Kosten für die betroffenen Verbraucher um Fr. 25.00 pro Monat steigen.

Das ist vor dem Hintergrund der schwankenden Preise für Gas und Öl ein sehr kleiner Anstieg von ein paar Prozent auf dem Strompreis. Das wird den Wettbewerb zwischen den Energieträgern deshalb nur unwesentlich beeinflussen.

Die Kosten im Hochtarif gleichen sich mit dieser Anpassung an die normalen Haushalte und Strombezüger im Einheitstarif der BKW an.

Diese bewegen sich im Moment, je nach gewähltem Energiemix, zwischen ca. 26 und 22.4 Rp./kWh. In diesem Rahmen kann der Strombezüger seinen Energiemix heute bereits selber wählen. Der von der BKW eingestellte Standardtarif liegt bei 23.5 Rp./kWh.

Die 1.5 Rp./kWh liegen also weit unter 10 % der Gesamtkosten für den Stromtarif. Im Gegensatz zur grossen Masse der Strombezüger in Zollikofen haben die knapp 40 Bezüger, die von der beantragten Streichung von Art. 3b betroffen sind. Das sind die unterbrechbaren und steuerbaren Anschlüsse. Sie haben die Möglichkeit, auf den Nachtтарif auszuweichen.

Gerade für das Aufheizen der Boiler oder den Betrieb von Wärmepumpen ist das nach wie vor der übliche Zeitraum. Sie können in der Nacht auch mit den beantragten Änderungen auf den Gemeindeabgaben immer noch mit 20 bis 25 % günstigeren Tarifen rechnen, da die BKW ihnen auf den übrigen Preiskomponenten des Stromtarifs günstigere Preise verrechnet.

Art. 3b kann aber auch deshalb gestrichen werden, weil die BKW die unterbrechbaren und steuerbaren Anschlüsse für neue Anlagen oder Neuansmeldungen gar nicht mehr anbietet. Art. 3b wäre also mittelfristig sowieso eine auslaufende bzw. überflüssige Regelung.

Die SP-Fraktion stimmt den Änderungsanträgen aus diesen Gründen zu und empfiehlt den anderen GGR-Mitgliedern ebenfalls eine Zustimmung.

**Marcel Remund (FDP):** Ich wollte eigentlich gar nichts sagen zu diesem Geschäft, ich ging davon aus, es sei ein Routinegeschäft. Ich bin richtig erstaunt, dass solche Anträge kommen, wie die beiden, die uns hier vorliegen. Eigentlich ist ursprünglich nur angedacht gewesen, dass man das bisherige Recht überführt in ein Reglement, weil man das aufgrund gewisser Gerichtsentscheide tun musste. Was wir jetzt machen mit den beiden Änderungsanträgen, ihr könnt mich korrigieren, aber das ist eine verdeckte Abgabeerhöhung durch die Hintertür. Die diskutierten Fr. 300'000.00, das könnt ihr ausrechnen, wir haben von ca. 150 Haushalten gesprochen, die es betrifft und so würde es relativ rasch ca. Fr. 50'000.00 Mehreinnahmen geben. Das ist nichts anderes als eine Staatsquotenerhöhung und absolut nicht liberal. Ich bin aber auch erstaunt, dass gewisse Parteien, die bei den Budgetdebatten immer sparsam sein wollen etc. das Reglement ursprünglich abgelehnt haben und dann plötzlich mit solchen Lösungen daherkommen.

**Fritz Pfister (SVP):** Mir geht es praktisch gleich wie Marcel, ich wollte eigentlich auch nichts dazu sagen. Aber da ich zwei-/dreimal angezogen worden bin, muss ich natürlich schon etwas dazu sagen. Einerseits: Es gibt sicher eine Erhöhung für uns von den Grundtarifen her. Meine Kühlanlagen laufen ja nicht nur in der Nacht, sondern explizit auch tagsüber. Sie laufen 7 x 24 x 365. Die neue Abgabe ist nicht nur eine geringfügige Abgabe. Ich habe es heute während einer langen Zugfahrt herausgeschrieben. Ich bin nämlich nicht nur mit dem Auto, sondern auch mit dem Zug unterwegs. Noch etwas anderes: Wir haben es jetzt ein paar Mal gehört. Eine Hausgemeinschaft von vier Haushaltungen und einem Block, bei welchem eine Photovoltaikanlage aufs Dach montiert worden ist – sie sparen Zählgebühren. Es läuft nur über einen Zähler. Was ist das? Das ist ein Förderprogramm und ohne, dass wir über die Gemeindefinanzen Geld ausgeben müssen. Fördern wir doch das. Und noch etwas ganz anderes. Es ist aus meiner Sicht eine Umweltschutzdebatte, die wir jetzt führen. Grundsätzlich geht es darum, dass wir die Gebühren weiterhin von der BKW einnehmen dürfen. Es gibt noch eines, was mich seit Jahren stört: Jeden Dienstag und jeden Freitag fährt ein deutscher Lastwagen bei der Senevita unten vor und holt Wäsche ab, führt diese nach Deutschland. Lieber Bruno, unternimm etwas gegen das. Man hätte damals, als man das sogenannte Betagtenheim ausgelagert hat, solche Fragen grundsätzlich klären müssen. Das ist die grösste Umweltsünde, die wir begehen. Wegen der Energieversorgung werden auch dort die Löhne steigen müssen, auch wegen dem Ukrainekrieg, etc. Ich gebe einfach das zu bedenken. Ich hoffe, wir nehmen das Reglement so, wie es der Gemeinderat vorgesehen hat, an.

**Peter Nussbaum (SVP):** Nur kurz zu meiner Rechnung: Es ist immer nur von Fr. 10.00 die Rede gewesen. Wenn wir beide Anträge annehmen, dann sind das zweimal maximal Fr. 600.00, wenn man einen zweiten Zähler hat. Fr. 600.00 mal zwei gibt Fr. 1'200.00 minus die Fr. 400.00 gibt Fr. 800.00 mehr und das durch 12 geteilt, ist man über Fr. 10.00. Das möchte ich einfach festgehalten haben.

**Edi Westphale (GFL):** Eine kleine Präzisierung. Es sind nicht 37, die es insgesamt betrifft, sondern 37, welche die Limite erreichen. Im Gesamten haben wir etwa 200 von diesen Zählern.

### Beschluss

- Der Änderungsantrag 1 der glp, Die Mitte und EVP um Änderung von Art. 3 Abs. 2 Bst. a wird abgelehnt. (15 Ja, 19 Nein)
- Der Änderungsantrag 2 der glp, Die Mitte und EVP um Streichung von Art. 3 Abs. 2 Bst. b wird angenommen. (20 Ja, 16 Nein)
- Das Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung wird unter Vorbehalt des fakultativen Referendums genehmigt. (36 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung)

Traktandum 8	Beschlusnummer 17	Geschäftsnummer 2305	Ordnungsnummer 00.06.04
-----------------	----------------------	-------------------------	----------------------------

### Parlamentarische Eingänge

**GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP):** Es ist ein parlamentarischer Vorstoss eingegangen:

- Interpellation Bruno Vanoni (GFL) und Mitunterzeichnende betreffend «Ausstieg aus fossilem, insbesondere russischem Gas: Was tut bzw. plant der Gemeinderat?»

**Marceline Stettler (GFL):** Matthias, du hast dich heute in einer negativen Tonart und mit Kopfschütteln mehrmals über den «Stil» der GFL und Bruno Vanoni – oder Bruno Vanoni und die GFL – (entscheidend sind die Anträge, nicht die Personen) geäußert und dies vor über 60 anwesenden Personen. Das fand ich nicht fair. Ich bin der Meinung, dass du als Präsident des GGR eine andere Aufgabe hast.

**GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP):** Ich nehme dies so zur Kenntnis. Die nächste Sitzung findet statt am 27. April 2022. Die Sitzung ist geschlossen.